

Anlage 17.2.2

380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn

FFH-Verträglichkeitsstudie

„Salzach und Unterer Inn“

(Gebiet Nr. DE 7744-371)

Deckblatt

Auftraggeber



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer

Büro f. ökol. Studien Schlumprecht GmbH
Richard-Wagner-Str. 65
95444 Bayreuth

Tel. 0921/ 60 80 67 90
Fax 0921/ 60 80 67 97

Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Bearbeiter:

Dr. Helmut Schlumprecht

M. Sc. Fabian Strigl

Stand: 10.8.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Beschreibung des FFH-Gebietes, seiner maßgeblichen Bestand-teile und Erhaltungsziele	6
2.1	Stellung des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000	8
2.2	Verwendete Quellen	9
2.3	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	10
2.4	Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	12
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	15
3.1	Aufbau der geplanten Freileitung innerhalb des FFH-Gebietes	16
3.2	Sonstige technische Angaben zur Freileitung	17
3.3	Relevante Wirkfaktoren	18
4	Detailliert untersuchter Bereich	23
4.1	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	23
4.2	Durchgeführte Untersuchungen	28
4.3	Bestandserfassung an den Mastfußstandorten	28
5	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	35
6	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes	37
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	37
6.2	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	38
6.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	38
6.4	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	42
6.5	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	48
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	49
7.1	Kumulationsprüfung	49
7.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	51
8	Fazit	54
9	Literatur und Quellen	55
10	Anhang	57
	Anhang 1: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 7744-371 (aktualisierte Fassung 2016)	57
	Anhang 2: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 7744-371	69
	Anhang 3: Ergebnistabellen FFH-LRT und FFH-Arten des Managementplans für das FFH-Gebiet DE 7744-371 in Niederbayern	72
	Anhang 4: Minimierung des Eingriffs bei Mast Nr. 9	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“	6
Abbildung 2:	Übersicht FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabens	7
Abbildung 3:	Übersicht Natura 2000-Gebiete auf österreichischer Seite	8
Abbildung 4:	Schutzgebietsübersicht	9
Abbildung 5:	Übersichtskarte des Planungsgebiets und Verlauf der Mast-Nummerierung	15
Abbildung 6:	Geplantes Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes	17
Abbildung 7:	Lage des geplanten Vorhabens im Bereich des FFH-Gebietes	23
Abbildung 8:	FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, Mast 9 bis 10	24
Abbildung 9:	FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, Mast 10 bis 12	25
Abbildung 10:	Übersicht der Struktur- und Biotoptypen	29
Abbildung 11:	Biber – Fraßspuren	31
Abbildung 12:	Nachweise von Amphibien	32
Abbildung 13:	Zauneidechsen- Fundpunkte zwischen Mast 9 und 10	32
Abbildung 14:	Zauneidechsen- Fundpunkte bei Mast 12	33
Abbildung 15:	Fundpunkte der Spanischen Flagge	34
Abbildung 16:	Auszug Lageplan Mast 9	74
Abbildung 17:	Foto des Standorts (aufgenommen am 05.11.2020)	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im gesamten FFH-Gebiet	12
Tabelle 2:	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im gesamten FFH-Gebiet	13
Tabelle 3:	Zu erwartende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	19
Tabelle 4:	Geschützte Lebensraumtypen und Erhaltungsziele im Vorhabensbereich im FFH-Gebiet	23
Tabelle 5:	Vorkommende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich	25
Tabelle 6:	Charakteristische Arten der betroffenen Lebensraumtypen	26
Tabelle 7:	Lebensräume bei Mast 9 bis 11	29
Tabelle 8:	Habitats von FFH-Arten bei Mast 9	30
Tabelle 9:	Maßnahmen zur Vermeidung; Biotop	35
Tabelle 10:	Maßnahmen zur Wiederherstellung/ Gestaltung	36
Tabelle 11:	Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz	36
Tabelle 12:	Maßnahmen zur Vermeidung; Fauna	36
Tabelle 13:	CEF-Maßnahmen; Fauna	36
Tabelle 14:	Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten	37
Tabelle 15:	Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten	38
Tabelle 16:	Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug	43
Tabelle 17:	Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen gemäß Fachkonventionsvorschlag	45
Tabelle 18:	Einschätzung relevanter Projekte	49
Tabelle 19:	Beurteilung möglicher Auswirkungen auf funktionale Beziehungen	51
Tabelle 20:	Auswertung der Natura2000-Datenbank zu relevanten Projekten auf den FFH-LRT Weichholzuwald	77
Tabelle 21:	Auswertung der Natura2000-Datenbank zu relevanten Projekten auf FFH-Arten	78

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) plant das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Landesgrenze Deutschland / Österreich bis zum Umspannwerk Simbach zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Das Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 2-systemigen 380-kV-Freileitung mit der Leitungs-Nr. B153 zwischen der Landesgrenze zu Österreich am Inn und dem Umspannwerk (UW) Simbach am Inn. Die Weiterführung von der Landesgrenze bis zum UW St. Peter am Hart erfolgt durch den österreichischen Netzbetreiber Austrian Power Grid (APG).

Für die Teilmaßnahme Landesgrenze – UW Simbach hat die Regierung von Niederbayern als ersten Schritt des Netzausbaus im Raum Altheim – Pirach – Simbach – St. Peter das Raumordnungsverfahren durch die Landesplanerische Beurteilung vom 16.10.2012 abgeschlossen.

Ist die Verbindung Landesgrenze – UW Simbach auf 380 kV ausgebaut, bedarf es in einem weiteren Schritt des Ausbaus der weiteren Verbindung von Altheim zum Abzweig Matzenhof bei Simbach von 220 kV auf 380 kV. Dieser weitere Ausbau ist Gegenstand des Vorhabens „Altheim – Matzenhof“: Teilabschnitt 1 bzw. Teilabschnitt 2 und ist somit nicht Teil der vorliegenden Beantragung.

Für das Vorhaben wird gemäß der §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlage.

Der geplante Neubau der 380-kV-Vierfachleitung beginnt an der Staatsgrenze. Sie überspannt zunächst das **FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“** (Gebiet Nr. DE 7744-371) in nordwestlicher Richtung auf einer Länge von ca. 0,7 km bis zum Bündelungspunkt mit der bestehenden 220-kV-Leitung B97 St. Peter - Pleinting bei Mast Nr. 11. Auf gemeinsamem Gestänge verläuft die Freileitung weiter zu Mast Nr. 12, der sich angrenzend an das FFH-Gebiet befindet.

Das Vorhaben ist aus technischer Sicht beschrieben im technischen Erläuterungsbericht der Fa. TenneT (2020, Stand 16.06.2020; A040_20200706_Erläuterungsbericht_Deckblatt_A3_klein.docx (Seite 61-93).

Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie wird ermittelt, ob das beantragte Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

2 Beschreibung des FFH-Gebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371) umfasst insgesamt eine Fläche von 5.662,8 ha (aufgeteilt auf 7 Teilgebiete) und ist innerhalb des Bundeslandes Bayern gelegen. Das Gebiet ist in <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7744-371> dokumentiert. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele, Stand 19.02.2016, sind veröffentlicht unter https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/datenboegen_7028_7942/doc/7744_371.pdf

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ erstreckt sich von Freilassing bis Haiming entlang der Salzach, mündet dort in den Inn und verläuft weiter an diesem entlang bis Neuhaus am Inn.

Der folgende Kartenauszug dient der Visualisierung der Lage des FFH-Gebiets:

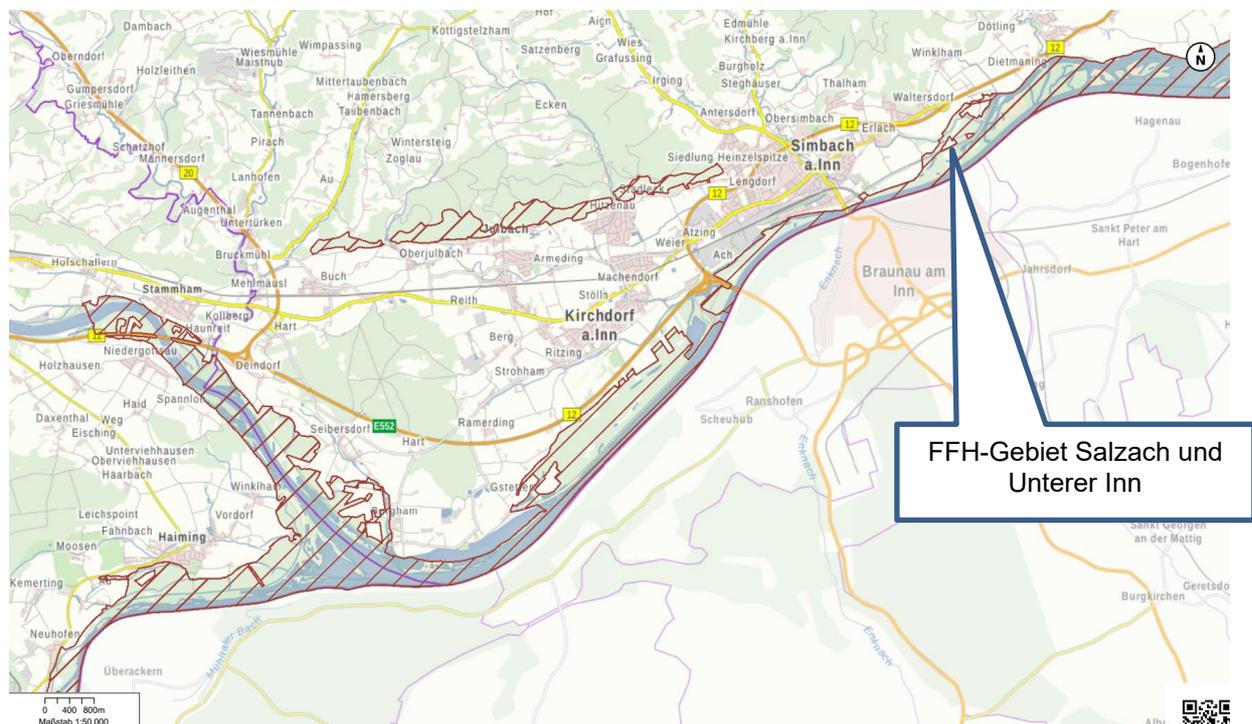


Abbildung 1: Übersicht FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“

Quelle: Bayernatlas, Stand 16.9.2020

Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen die flussbegleitenden Auen- und Leitenwälder der Salzach und die flussbegleitenden naturnahen (Weichholz-) Auenwälder des Inns. Das Schutzgebiet befindet sich in dem Naturraum D 66 „Voralpines Moor- und Hügelland“ in der Naturräumlichen Haupteinheit „Salzach-Hügeltal“ (039) sowie dem Naturraum D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054). (BayLfU 2015b)

Gemäß bayer. LfU und der Gebietsbeschreibung dieses Natura 2000-Gebiets bzw. dem Standarddatenbogen weist das Gebiet folgende Bedeutung auf:

„Zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvolle Au- und Leitenwäldern, an der Salzach landesweit bedeutsamer Geophytenreichtum, Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel.“

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde ein gesetzlicher Schutz aller Natura-2000-Gebiete aufgenommen (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die nach Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt. In dieser Erklärung ist der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen sowie Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

Teile des FFH-Gebietes im Bereich des geplanten Mast 9 sind national als Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ ausgewiesen. Gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- die Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- Rodungen in den Auwäldern vorzunehmen.“

Die „maßgeblichen Bestandteile“ eines FFH-Gebietes umfassen die FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und die ihnen zugeordneten charakteristischen Arten sowie die FFH-Arten des Anhangs I sowie sowie deren Wechselbeziehungen innerhalb des Schutzgebietes sowie funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten, die für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Bedeutung sind. Die maßgeblichen Bestandteile sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ werden in den Kapiteln 2.3 und 2.4 benannt.

Funktionale Beziehungen könnten zu den in Bayern benachbarten Natura 2000-Gebieten 7743-301 Innleite von Buch bis Simbach, FFH-Gebiet, 7742-371 (FFH-Gebiet Inn und Untere Alz) und 7643-371 (FFH-Gebiet Altbachgebiet südwestlich Triftern) bestehen.

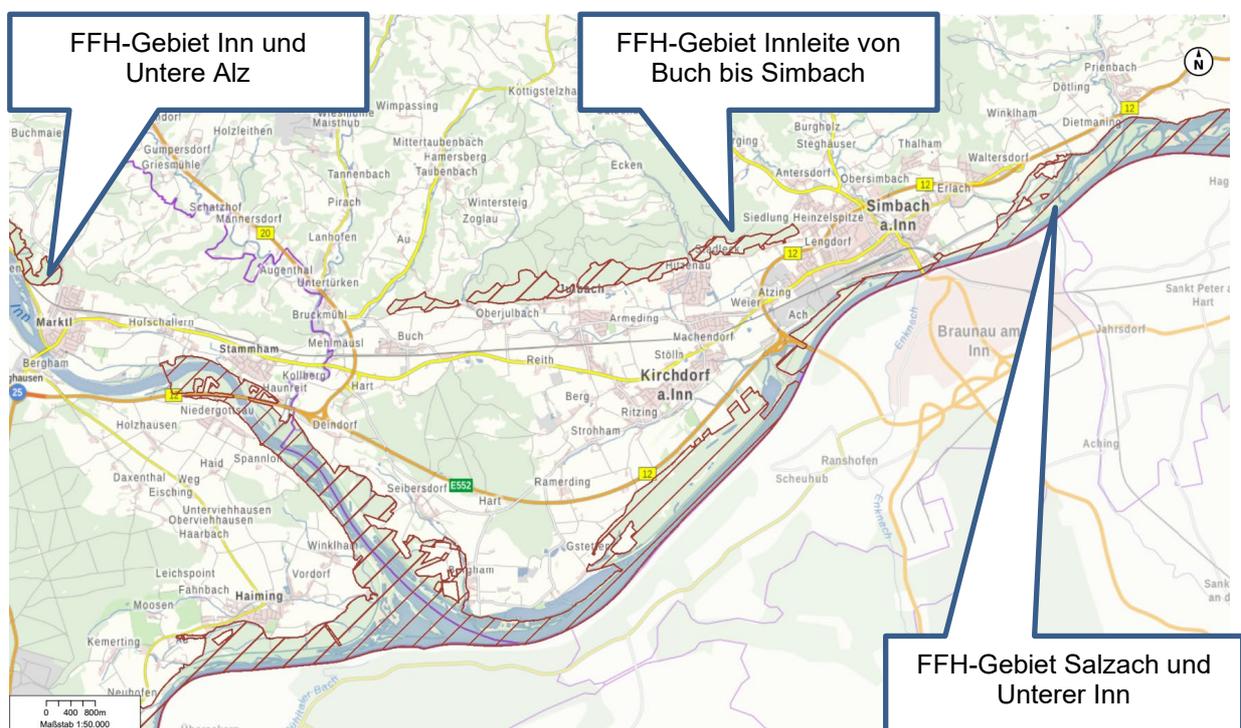


Abbildung 2: Übersicht FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabens

Quelle: Bayernatlas, Stand 16.9.2020

Distanz vom Eingriffsort Mast Nr. 9 zum nächsten Punkt des FFH-Gebiets Inn und Untere Alz: 4 km, zu Inn und Untere Alz 16 km, zu dem österreichischen Gebiet ca. 120 m (auf der Ostseite des Inns).

Auf österreichischer Seite sind östlich des Inns das FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ und das FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ gelegen, siehe folgende Seite:

(Quelle:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000983&ShowPrintPreview=True>)

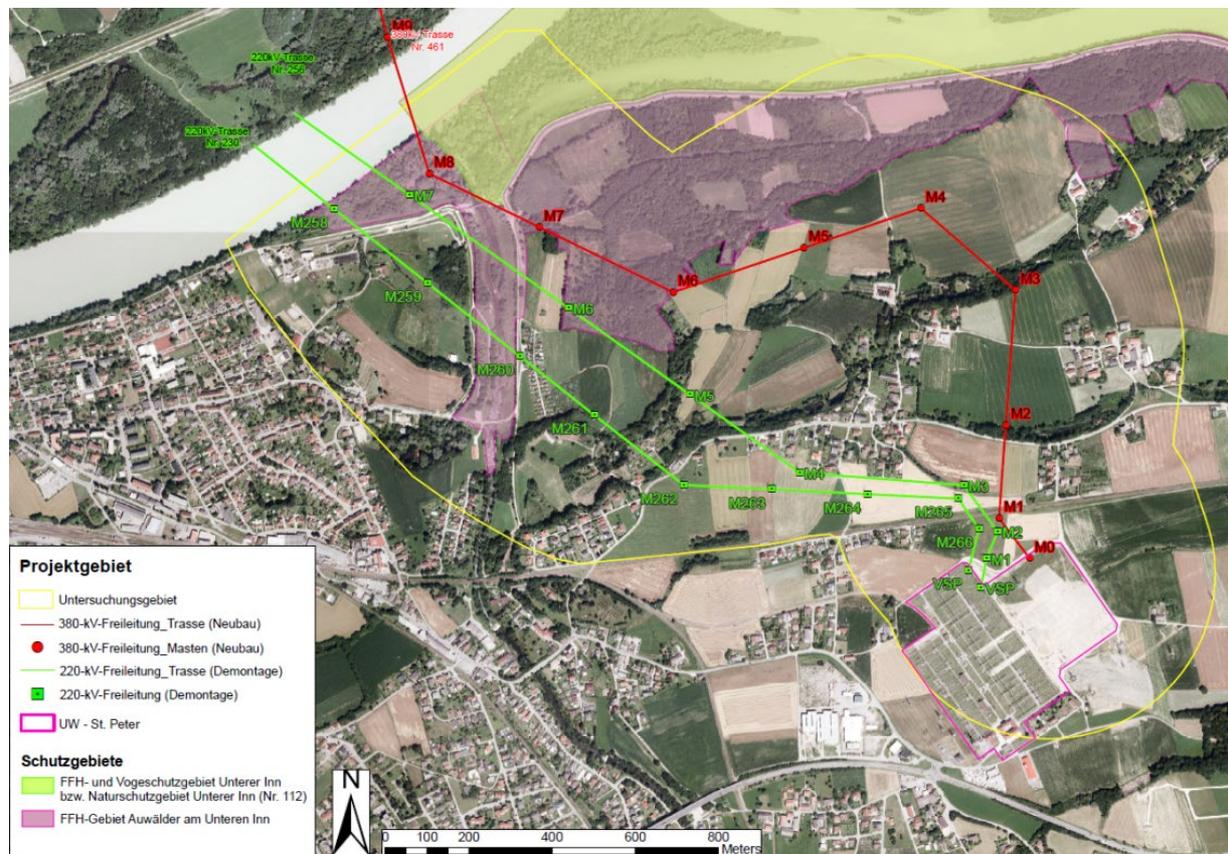


Abbildung 3: Übersicht Natura 2000-Gebiete auf österreichischer Seite

Quelle: Kollar (2015); rosa: FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ und grün markiert: FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“

Am 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten. Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten und legt die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele fest. Mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung wird die erforderliche Umsetzung der zugrundeliegenden europäischen Richtlinien sichergestellt. Weitere Konkretisierungen zu den Erhaltungszielen enthält die Bekanntmachung über die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete vom 29. Februar 2016.

2.1 Stellung des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ stellt, mit den angrenzenden FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten entlang des Inns, eine der wichtigsten Achsen im niederbayerischen Teil des Europäischen Netzes NATURA 2000 dar. Parallel zu dieser Achse auf bayerischer Seite ist auf der Ostseite des Inns das österreichische FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ gelegen.

Gemäß Standarddatenbogen (SDB) 2016 besteht eine funktionale Beziehung des FFH-Gebietes zu den Naturschutzgebieten „Vogelfreistätte Salzachmündung“ und „Unterer Inn“. Zudem überlagert sich das Gebiet mit dem Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“, für das eine eigenständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Weiter besteht eine Überschneidung mit dem Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471.

Unmittelbar angrenzend auf österreichischem Gebiet sind das FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ ausgewiesen (siehe Abbildung 3). Für den österreichischen Teil des Vorhabens wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt (Schuster 2015; Kollar 2015). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die maßgeblichen Lebensraumtypen und FFH-Tierarten des Schutzgebietes „Auwälder am Unteren Inn“ vorhabensbedingt keine ihrer Lebensraumfunktionen verlieren oder diese erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden FFH-Gebietes „Unterer Inn“ zu erwarten“ (Schuster 2015; Kollar 2015).

Das FFH-Gebiet ist räumlich teilweise überlagert mit dem Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ sowie dem Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet) „Unterer Inn“.

Durch das Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen (LRT) 6210* „Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 7220* „Kalktuffquellen“, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* ergibt sich für das Gebiet eine hohe Wertigkeit im Naturraum.

Auch für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie hat das FFH-Gebiet eine hohe Bedeutung. Im FFH-Gebiet kommt laut SDB die prioritäre Falter-Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) vor.

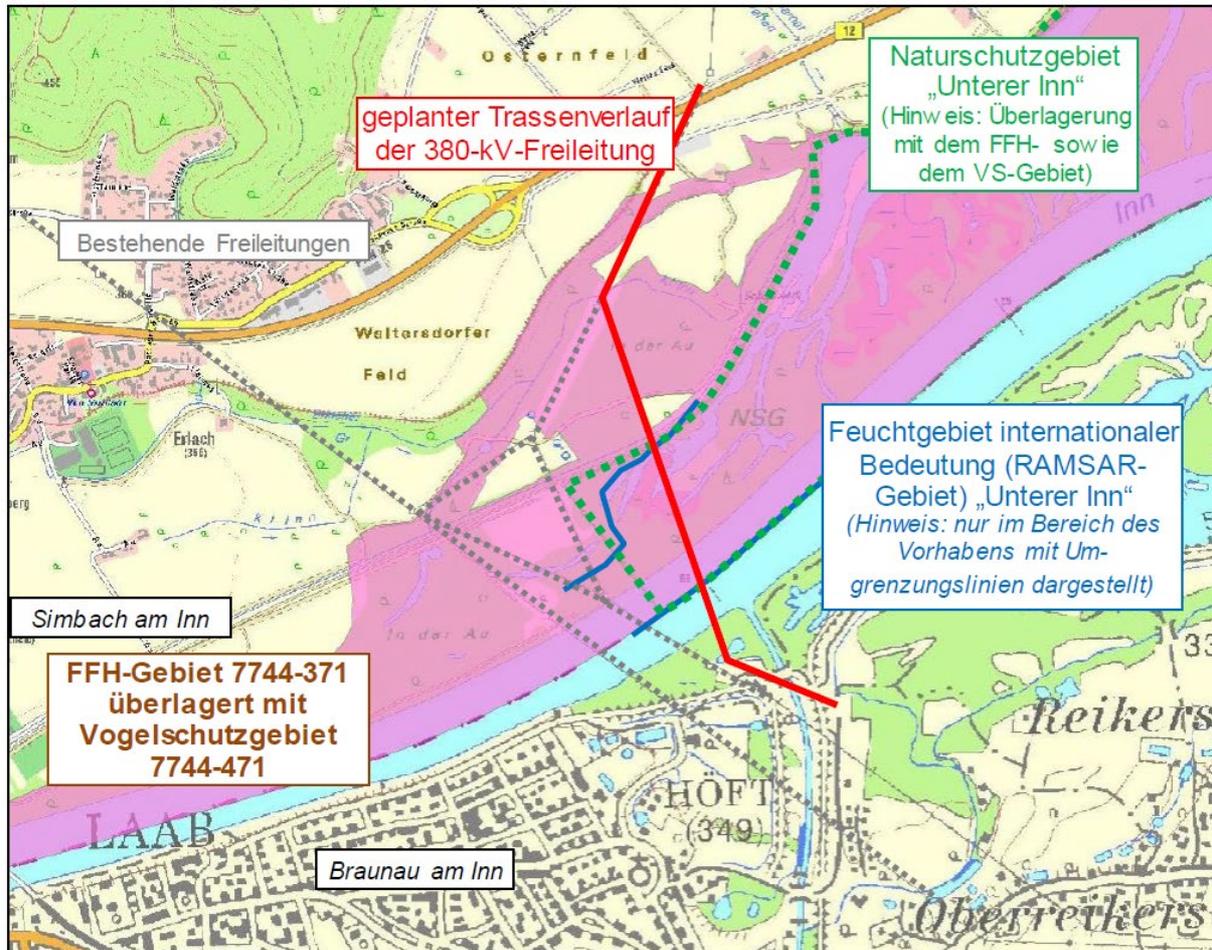


Abbildung 4: Schutzgebietsübersicht

Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz) FIS-Natur Online (FIN-Web), Karte: unmaßstäblich, genordet

2.2 Verwendete Quellen

Bei den wesentlichen, berücksichtigten Datenquellen handelt es sich um:

- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 7744-371 (Europäische Union 2016)
- Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete - Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE7744371 "Salzach und Unterer Inn" (Regierung von Niederbayern, Stand 19.2.2016)
- Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (2016)
- Biotopkartierung Bayern (BayLfU 2014a)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK, BayLfU 2020)
- Umweltverträglichkeitsstudie zur 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart-) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Planungsbüro LAUKHUF, Anlage 15.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2016)

- FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet 7743-301, Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, (Planungsbüro LAUKHUF 2011)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Planungsgruppe Landschaft, Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2020)

Im Jahr 2014/2015 erfolgten Erhebungen durch das Planungsbüro LAUKHUF, die in einem Kartierbericht dokumentiert sind (LAUKHUF 2020) und im Jahr 2020 eigene Erhebungen durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH zu den artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten), die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt wurden, sowie zur Überprüfung der Erhebungen von 2014/2015. Details zur Methodik der Bestandserfassungen sind dem Abschnitt 1.4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) und der saP zu entnehmen. 2020 wurden die üblichen Methodenstandards faunistischer Untersuchungen (z.B. Südbeck et al. 2005; Albrecht et al. 2014) angewendet.

2.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Gemäß § 3 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete werden für die FFH-Gebiete hinsichtlich der zu erhaltenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die zugehörigen Erhaltungsziele festgelegt (Anlage 1a der Verordnung). Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) *„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“*.

Nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, *„um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“*.

Die Bundesländer werden gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG verpflichtet, durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie in allen Natura 2000-Gebieten entsprochen wird. Dafür werden Managementpläne erstellt. Der abschließende Managementplan liegt seit Mai 2020 vor und wurde in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen. Für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ wurden die oben beschriebenen Erhaltungsziele gebietsbezogen konkretisiert (vgl. Regierung von Niederbayern 2016).

Die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele (Regierung von Niederbayern, 19.2.2016) lauten wie folgt:

Erhaltung der Vielfalt an naturnahen, oft durch traditionelle Nutzungen geprägten großflächigen Fluss- und Auen-Lebensräumen mit ihrem Reichtum an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten von Inn und Salzach mit Böschungen der Talterrassen sowie Erhaltung der sekundären spontanen Prozesse von Sedimentation, Erosion und Sukzession in den weitläufigen Stauräumen.

- Erhalt der Salzach und des Unteren Inns als Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche Batrachion* sowie als **Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.** durch Erhalt der guten Wasserqualität. Erhalt der unverbauten Flussabschnitte sowie ausreichend störungsfreier, unbefestigter Uferzonen. Erhalt der Durchgängigkeit und Anbindung der Seitengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altgewässer und der einmündenden Bäche. Erhalt eines naturnahen, dynamischen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung der Salzach und Zuflüsse. Erhalt der Dynamik des Inns im Bereich der Stauseen. Erhalt der Gewässervegetation und Verlandungszonen der Altgewässer sowie der Stauseen am Inn. Erhalt einer ausreichenden Ungestörtheit der Stillgewässer.
- Erhalt der **Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*** in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung unbelasteter **Kalktuffquellen (Cratoneurion)**. Erhalt der ausreichenden Versorgung mit hartem Quellwasser und mit Licht sowie durch die Minimierung mechanischer Belastungen.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)**, insbesondere der **Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, und der Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)** auf Dämmen, Hochwasserdeichen und im Auwaldgürtel (Brennen!) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) und Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion)** mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)** mit ihren Sonderstandorten sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) und der Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis und Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)** mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt des Wasserhaushalts, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume.
- Erhalt ggf. Entwicklung von Population des **Huchens** durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer für alle Lebensphasen dieser Fischart sowie ausreichend große Laich- und Jungtierhabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten.
- Erhalt ggf. Entwicklung von Populationen von **Groppe** und **Donau-Neunauge**, durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als Lebensraum für alle Lebensphasen dieser Fischarten mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bitterlings**. Erhalt von Fließ- und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schlammpeitzgers** durch ein ausreichendes Angebot an weichgründigen sommerwarmen Altgewässerbereichen und Verlandungsbuchten.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bibers** in den Flüssen Salzach und Inn mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Fischotters** durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch den Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter, strukturreicher Fließgewässer mit ausreichend extensiv genutzten un bebauten Überschwemmungsbereichen.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Kammolchs**. Erhalt ggf. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Gelbbauchunken**-Population. Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung

geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Scharlachkäfers**. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden. Erhalt von Auenwäldern.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings**. Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten habitatsichernden Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftsträchtigen Population der **Spanischen Flagge**. Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.
- Erhalt ggf. Entwicklung einer nachhaltig überlebensfähigen **Frauenschuh**-Population, insbesondere einer angemessenen Lichtversorgung auf trockeneren, basischen Waldböden mit nur mäßiger Nährstoffversorgung.

2.4 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

Die nachfolgenden Angaben zu den maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind dem SDB des FFH-Gebietes (Europäische Union 2016) entnommen und durch die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (Regierung von Niederbayern 2016) ergänzt (LRT 3270).

Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/datenboegen_7028_7942/doc/7744_371.pdf

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im gesamten FFH-Gebiet

Spalte 3: Flächenangaben laut SDB

FFH-LRT 1	FFH-Lebensraumtyp 2	Fläche in ha 3	Erhaltungszustand 4
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	22	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	10	B
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	<1	A
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	24	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	11	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	65	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	58	A
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	13	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	12	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	130	B

FFH-LRT 1	FFH-Lebensraumtyp 2	Fläche in ha 3	Erhaltungszustand 4
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	5	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	10	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	1.700	A
91F0	Hartholzauenwälder mit Eichen und Ulmen	50	B

Erläuterungen:

Spalte 1: * - prioritärer Lebensraum (der Lebensraumtyp 6210 kommt in prioritärer sowie nicht prioritärer Form vor)

Spalte 3: Fläche, absolut in Hektar, im gesamten FFH-Gebiet, Flächenangaben laut SDB

Spalte 4: A - sehr gut / B - gut bzw. günstig / C – ungünstig;

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechend SDB aufgeführt und ebenfalls durch die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (Regierung von Niederbayern 2016) ergänzt.

Tabelle 2: Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im gesamten FFH-Gebiet

EU-Code	Art (lateinischer Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D
Säugetiere				
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	3
Amphibien				
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V
Fische				
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	V	2
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	3	1
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	2	2
1134 (5339)	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2
1131	<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer	1	1
2484	<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge	1	R
Wirbellose				
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	R	1
1078* (6199*)	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	V	V
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3
Pflanzen				

EU-Code	Art (lateinischer Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	3

Erläuterungen: Spalte EU-Code: die Angaben beziehen sich auf den SDB 2016, die Angaben in Klammern geben die abweichenden Angaben aus der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungszielen 2016 wider; * - prioritäre Art

RL D - Rote Liste Deutschland, RL BAY - Rote Liste Bayern: 0 – Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R – Art mit geografischer Restriktion, V - Vorwarnliste

Der Standarddatenbogen weist keine weiteren sonstigen Arten auf.

Im Anhang sind die aktuellen Angaben des Managementplans zum FFH-Gebiet (Teil Niederbayern, Teil Fachgrundlagen, Entwurf, Stand Oktober 2016) zu den Schutzgütern im FFH-Gebiet, Teil Niederbayern, dargestellt.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Das Vorhaben ist im technischen Erläuterungsbericht der Fa. TenneT (2020) erläutert und gemäß aktuellem technischen Stand (Juni 2020) beschrieben. Hierauf beziehen sich der LBP und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Eine Darstellung der Konflikte und Konsequenzen zur Konfliktvermeidung oder Ausgleich sind in den Maßnahmenblättern des LBP dargestellt, jeweils bezogen auf die Masten.

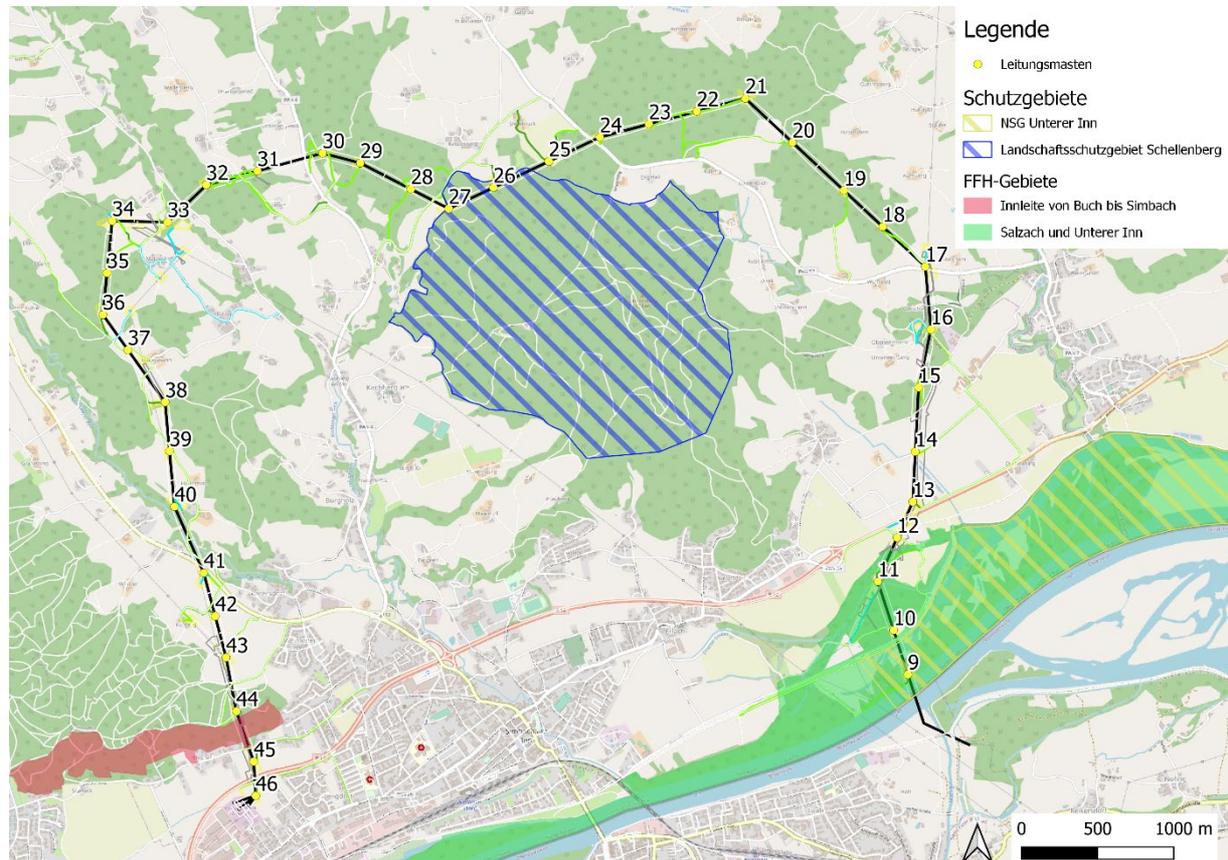


Abbildung 5: Übersichtskarte des Planungsgebiets und Verlauf der Mast-Nummerierung

Die ca. 13 km lange Trasse beginnt an der österreichischen Grenze zwischen den Masten Nr. 8 und 9. Mast Nr. 9 stellt den Beginn der Leitung auf bayerischem Boden dar, er liegt im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“.

Die 380-kV-Leitung verläuft auf einem Vierfachgestänge in nordwestlicher Richtung durch das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Salzach und Unterer Inn“, das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“, das Ramsar-Gebiet „Unterer Inn“ sowie das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“.

Zwischen dem Mast-Nr. 11 und dem Mast-Nr. 17 verläuft die geplante 380-kV-Freileitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung St. Peter - Pleinting (B97). In diesem Abschnitt verlaufen die vier Stromkreise gebündelt auf neu zu errichtenden Masten in nördliche Richtung. Die bestehenden Masten der 220-kV-Bestandsleitung St. Peter - Pleinting (B97) werden in diesem Abschnitt zurückgebaut. Zwischen den Masten 12 (angrenzend an das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“) und 13 wird die Bundesstraße B 12 gekreuzt, d.h. ab Mast Nr. 12 verläuft die geplante Leitung nicht mehr im FFH-Gebiet. Der weitere Verlauf ist aus der obigen Abbildung ersichtlich. Die Ausbaumaßnahme endet am Leitungsportal des Umspannwerks Simbach, wo der Mast Nr.46 die Freileitung zum UW hinführt.

Auf Grund des teilweise parallelen bzw. innerhalb von bestehenden Trassen geplanten Verlaufs der zu errichtenden Leitung wird zwischen den bestehenden Masten 9 und 10 sowie 12 und 16 der 220-kV-Freileitung St. Peter - Pleinting (B97) und den bestehenden Masten 3a der 220-kV-Freileitung Abzweig Simbach (B128) und Mast 38 der geplanten Leitung (B153) sowie ab der Moosecker Str. (Grenze FFH-Gebiet Innleite zwischen Buch und Simbach) bis zum UW Simbach während der Bauzeit die Errichtung von Freileitungsprovisorien notwendig. Zwischen den bestehenden Masten 10 bis 12 der 220-kV-Freileitung St. Peter - Pleinting (B97) und zwischen Mast 8a der 220-kV-Freileitung Abzweig

Simbach (B128) bis zur Moosecker Str. (Grenze FFH-Gebiet Innleite zwischen Buch und Simbach) sind dafür zur Verringerung des Eingriffs Baueinsatzkabel vorgesehen.

3.1 Aufbau der geplanten Freileitung innerhalb des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet wird vom Übergabepunkt vor Mast 9 bis Mast 11 auf einer Länge von ca. 710 m in einer neuen Trasse überspannt, d.h. eine neue Schneise im Auwald ist nicht geplant. An Mast 11 trifft die geplante Leitung auf die bestehende 220-kV-Leitung B97 St. Peter - Pleinting und verläuft weiter gebündelt mit dieser in nordöstliche Richtung.

Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich ein neu zu errichtender Maststandort (Mast 9) sowie an das FFH-Gebiet angrenzend der rückzubauende Mast 11 der bestehenden 220-kV-Freileitung. Die neu geplanten Masten 10 und 11 befinden sich auf kleinen Teilflächen innerhalb des Schutzgebietes, die nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind. Mast 12 der neu zu errichtenden Leitung befindet sich ebenfalls außerhalb des Schutzgebietes.

Der geplante Mast Nr. 9 wird als Winkelabspannmast/ -endmast mit einer Höhe von 80,2 m errichtet, die untere Traverse wird ca. 45 m breit. Der Mast sowie der Arbeitsraum zur Errichtung des Mastes befinden sich innerhalb der Biotoptypen Weichholzauenwälder, alter sowie junger bis mittlerer Ausprägung (Biotop L522 und L521) sowie sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder mittlerer Ausprägung (Biotop L62). Die Zufahrt erfolgt über einen bestehenden Waldweg. Da in Waldbereichen die geplanten Masten jederzeit zugänglich sein müssen, wird um den Mast 9 eine Fläche von 852 m² eingepflanzt, die dauerhaft vom Bewuchs freizuhalten ist (d.h. 852 m² FFH-LRT Weichholzauwald verloren geht).

Der geplante Mast Nr. 10 wird als Tragmast mit einer Höhe von 77,7 m ausgeführt, die untere Traverse wird ca. 42 m breit. Der Mast befindet sich nördlich des Deiches. Die Zufahrt erfolgt ebenfalls über einen bestehenden Wirtschaftsweg. Der Mast sowie der Arbeitsraum befinden sich auf einem intensiv bewirtschafteten Acker (Biotop A11), der aus der Umgrenzung des FFH-Gebietes herausgenommen ist und somit keinen Bestandteil des Schutzgebietes darstellt. Am westlichen Rand der Ackerfläche ist ein extensiv genutzter artenreicher Grünlandstreifen vorhanden.

Der weitere Trassenverlauf überspannt Hartholzauenwälder, mittlere Ausprägung (Biotop L532). Der geplante Mast 11 der 380-kV-Freileitung befindet sich in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung. Der Mast wird als Winkelmast mit einer Höhe von 80,2 m ausgeführt (WA120spez.) Auf einer zusätzlichen unteren Traverse wird die Leitung B97 St. Peter – Pleinting aufgenommen und ab hier über die 4 Systeme mitgeführt. Der neu geplante Mast wird auf einer artenarmen Staudenflur (Biotop K11) errichtet. Der Arbeitsraum befindet sich zum Teil auf dieser Fläche sowie auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (Biotop A11), die Flächen sind weitgehend aus der Umgrenzung des FFH-Gebietes herausgenommen und somit kein Bestandteil des Schutzgebietes. Südlich verläuft ein Fließgewässer, welches als LRT 3260 erfasst ist und mit Schilf-Landröhricht (Biotop R111) sowie Großseggenried (Biotop R322) umgeben ist. Südwestlich dieses neu zu errichtenden Masten befindet sich der bestehende Mast 10 der 220-KV-Freileitung B97 auf einer artenreichen Staudenflur feuchter bis nasser Standorte (Biotop K133) gelegen. Die Zufahrt zu den Maststandorten erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg.

Die geplante Freileitung knickt am geplanten Mast 11 in nordöstliche Richtung ab und verläuft weiter in der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung. Die im weiteren Verlauf innerhalb des FFH-Gebietes befindlichen Waldflächen werden überspannt. Am Rand des FFH-Gebietes wird der bestehende Mast Nr. 11 der Leitung B97 zurück gebaut. Der Mast ist auf einer mäßig extensiv genutzten Grünlandfläche (G211 / G212) gelegen. Angrenzend wird der neue Mast 12 der geplanten 380-kV-Freileitung errichtet. Der Mast befindet sich auf einer Grünlandfläche (Biotop G212) außerhalb des FFH-Gebietes. Der Mast wird als Tragmast mit dem Masttyp „Doppeltonne“ ausgeführt und wird 84,00 m hoch. Der Arbeitsraum grenzt an einen bestehenden Wirtschaftsweg an, über den auch der rückzubauende Mast erreicht wird.

Der weitere Verlauf der Leitung befindet sich außerhalb des Schutzgebietes. Die Leitung führt weiter in nördliche Richtung.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung ist die Überbrückung u.a. dieses Baubereiches im Bereich der bestehenden 220-KV-Freileitung mit Provisorien erforderlich. Nordwestlich des Masten Nr. 10 der bestehenden 220-kV-Freileitung beginnt der Einsatzbereich eines Kabelprovisoriums. Das Kabelprovisorium wird zwischen Mast 10 und 11 weitgehend innerhalb des Schutzstreifens der bestehenden 220-kV-Freileitung verlegt. Im Weiteren verläuft das Kabelprovisorium südlich der geplanten Baustellenzufahrt und weiter im Bereich des Schutzstreifens einer 20-kV-Freileitung bis zum Mast 12. Die Einzelkabel werden in horizontaler Anordnung in definiertem Abstand nebeneinander über Erdoberkante (EOK) ausgelegt. Um die Kabeltrasse herum wird ein Bauzaun errichtet, damit Unbefugte keinen Zugang erhalten.

Im Bereich des geplanten Masten Nr. 12 (außerhalb des FFH-Gebietes und des hier betrachteten Bereiches) wird das Baueinsatzkabel auf ein Freileitungsprovisorium überführt.

Die Freileitungsprovisorien werden in Stahlbauweise ausgeführt. Das Gestänge besteht aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen und ist für ein elektrisches System ausgelegt. Der Abstand zwischen den Stützpunkten beträgt ca. 80 m bis 100 m. Die Masten werden aus Gründen der besseren Standfestigkeit und Druckverteilung auf Holz- bzw. Metallplatten gestellt. Die Masten werden seitlich über Stahlseile abgespannt. Die Stahlseile werden üblicherweise an Erdankern oder im Boden vergrabenen Holz oder Metallschwellen befestigt, die beim Rückbau des Provisoriums wieder entfernt werden.

In dem betrachteten Trassenabschnitt wird die geplante 380-kV-Freileitung mit 2 Erdseilen ausgestattet. Diese sollen ab dem Mast 8 auf österreichischem Gebiet bis zum Mast 14 mit Vogelschutzmarkern ausgestattet werden, um das Kollisionsrisiko der Vögel mit den Leitungen zu vermindern.

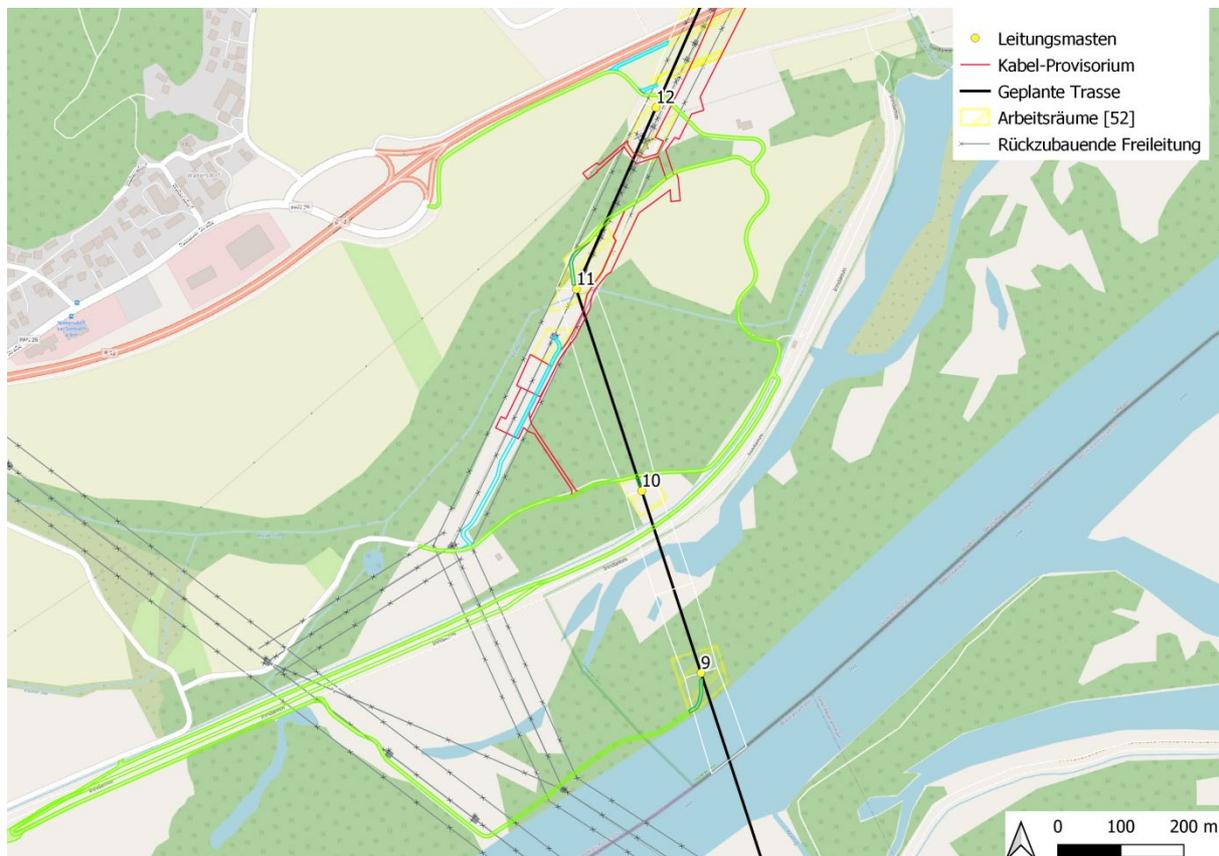


Abbildung 6: Geplantes Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes

3.2 Sonstige technische Angaben zur Freileitung

Die wesentlichen Bauelemente einer Hochspannungsfreileitung sind Stahlgittermasten und deren Gründung, Isolatorketten sowie die Beseilung.

Gründung und Fundamenttypen: Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen des Projektes, wie z. B. Leitungsdimensionierung und anzutreffende Baugrundverhältnisse, geht die Fa. TenneT als Vorhabensträgerin davon aus, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle Plattenfundamente zum Einsatz kommen werden. Die endgültige Entscheidung für den jeweiligen Fundamenttypen fällt auf Grund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen nach technisch-wirtschaftlichen Kriterien. Ggf. ist Wasserhaltung zur Sicherung der Baugrube erforderlich.

Im Normalfall sind die Plattenfundamente ca. 80 cm unter der Erdoberfläche gelegen, so dass nur die punktuell an den Mastfüßen befindlichen Fundamentköpfe oberirdisch sichtbar sind. Bei Mast Nr. 9, der im FFH-Gebiet gelegen ist, erfolgt jedoch eine Pfahlgründung, sodass unterschiedliche Ansätze zur Bemessung der Versiegelungswirkung der Plattenfundamente im FFH-Gebiet nicht einschlägig sind und keine Auswirkungen auf die angesetzte Flächengröße beeinträchtiger FFH-LRT bei Mast Nr. 9 gegeben sind.

Aufgrund seiner Dimensionen und Lage in einem Hochwasserschutzgebiet wurde der Mast Nr. 9 als „Doppeleinebene“ konstruierter Endmast geplant. Die breiten Traversenausladungen erfordern ein

Austrittsmaß des Mastes am Boden von ca. 17 m. Die bedingt durch das hohe Gewicht wirkenden Kräfte werden voraussichtlich über Pfahlgründungen abgeleitet. Ziel ist es gemäß technischem Erläuterungsbericht, das Fundament abschließend hinsichtlich umweltfachlicher, wirtschaftlicher und wasserrechtlicher Aspekte zu optimieren. Ein hydrologisches Gutachten wurde hierzu bereits erstellt (siehe Anlage M.3 der Planfeststellungsunterlage).

Schutzbereich: Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung einer Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar. Er umfasst nicht nur die direkt von den Leiterseilen überspannten Bereiche, sondern auch die Flächen, die von den möglicherweise ausschwingenden Leiterseilen überspannt werden können.

Bei gequerten Waldflächen wird ein zur Leitungsachse paralleler Schutzbereich berücksichtigt, wenn die Freileitung nicht über die Endaufwuchshöhe der bestehenden Gehölze geführt werden kann bzw. andere Faktoren gegen eine Überspannung sprechen. Dieser aufwuchsbeschränkte Schutzbereich wird ohne Berücksichtigung der Baumfallkurve ermittelt.

Durch eine entsprechende Höhe der geplanten Freileitung innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt unter Berücksichtigung der Endaufwuchshöhen eine Überspannung der bestehenden Waldflächen, so dass die Anlage eines aufwuchsbeschränkten Bereiches im vorliegenden Fall entfällt.

In Waldbereichen müssen die geplanten Maste jederzeit zugänglich sein. Daher wird um die geplanten Maststandorte eine Fläche eingeplant, die dauerhaft vom Bewuchs freizuhalten ist. (Gehölzfreie Zone um Maststandorte in Wäldern). Die quadratische Fläche umschließt den Maststandort in einem Abstand von 10 m zu jeder Mastkante.

Bauablauf: Für die gesamte Bau- und Betriebsphase ist für die Erreichbarkeit der Freileitung die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig. Die darüber hinaus erforderliche Beanspruchung von nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wegen wird mit den Eigentümern abgestimmt. Zudem erfordern die Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug (Ausziehen der Vorseile) üblicherweise einen Fahrstreifen zwischen den Maststandorten in Leitungsachse. Die Arbeiten schließen hier u. a. auch den Rückbau bauzeitlicher Wegebefestigungen ein.

Für die Materialzwischenlagerung, Vormontage und Errichtung der Masten wird an jedem Maststandort - und damit an Mast Nr. 9 auch innerhalb des FFH-Gebiets - ein Arbeitsraum erforderlich.

Rückbau: Im Zuge des Neubaus der 380-kV-Freileitung Landesgrenze (-St. Peter) - Simbach werden bestehende 220-kV-Freileitungen zurückgebaut. So erfolgt der Bau der geplanten 380-kV-Freileitung von Mast 11 in der Trasse der bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Freileitung St. Peter – Pleinting.

Provisorium: Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung ist die Überbrückung der Baubereiche erforderlich und die Errichtung von Provisorien auf annähernd paralleler Trasse eingeplant. Dies gilt sowohl für die Systeme mit je drei Leiterseilen für die Stromübertragung als auch für die Erdseile und Erdseil-Luftkabel auf den Mastspitzen. Der Übergang auf die Freileitung am Anfang und Ende des Einsatzbereiches kann z.B. über provisorische zum Boden verankerte Freileitungsportale erfolgen, an welchen die Einzelkabel über ihre Kabelendverschlüsse aufgehängt werden. Kreuzungen mit Straßen werden durch Brücken aus provisorischen Freileitungsportalen überwunden.

3.3 Relevante Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zuordnen:

- baubedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus den geplanten Strukturen ergeben)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben)

Der Rückbau der Freileitung ist mit vergleichbaren Eingriffen verbunden, wie sie während der Bauphase zu erwarten sind. Diese **rückbaubedingten Wirkfaktoren** werden somit nicht gesondert, sondern im Rahmen der baubedingten Wirkfaktoren behandelt. Der Rückbau wird entsprechend der zum Zeitpunkt der Durchführung verfügbaren technischen Möglichkeiten veranlasst.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen werden Vorbelastungen durch die bestehende Freileitung als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt.

Dem Planfeststellungsverfahren ist das Raumordnungsverfahren zur 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk Simbach a. Inn bis zur Landesgrenze vorausgegangen, welches am 16. Oktober 2012 mit der Landesplanerischen Beurteilung durch die Regierung von Niederbayern abgeschlossen wurde (Regierung von Niederbayern 2012). Im Raumordnungsverfahren wurden mögliche Trassenvarianten untersucht und eine Vorzugsvariante („landesplanerisch positiv beurteilter Trassenverlauf“) ermittelt, die als Planungsgrundlage für die zur Planfeststellung beantragte Leitungsführung dient. Hierbei wurde der Verlauf entlang der bestehenden 220-kV-Freileitung B97 sowie die neue Querung des FFH-Gebietes bestätigt.

Generell gilt es gemäß BNatSchG bzw. FFH-Richtlinie eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume zu vermeiden sowie die Wiederherstellung eines guten Zustands nicht zu verhindern. Damit rechtfertigt eine bestehende Vorbelastung keine zusätzliche Beeinträchtigung, die eine weitergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bestandteile des FFH-Gebietes nach sich ziehen würde.

Im Zuge des geplanten Neubaus der 380-kV-Freileitung verläuft der Großteil (ca. 710 m) der geplanten Leitung in neuer Trasse (Masten 9-11). Ab Mast 11 liegt die zu errichtende 380-kV-Freileitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Freileitung.

Nachfolgend werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dieses geplanten Vorhabens dargestellt (siehe Tabelle 3). Die Tabelle stellt mögliche Wirkfaktoren heraus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können und die nachfolgend hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens überprüft werden. Die Wirkfaktoren des beantragten Vorhabens sind bezogen auf den störungsfreien Bauablauf sowie die störungsfreie Betriebsphase der Leitung. Außerordentliche Wirkungen durch Störfälle sind nicht voraussehbar und nicht Bestandteil der vorliegenden Betrachtungen.

Tabelle 3: Zu erwartende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung/ Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	
1	Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	x	---	---	Eingriffe innerhalb des FFH-Gebietes sind flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt; Flächeninanspruchnahmen erfolgen an den Maststandorten sowie zwischen den Maststandorten in Leitungsachse im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug sowie die Verlegung des Kabel- und Freileitungsprovisoriums – relevanter Wirkfaktor
2	Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen	x	---	---	Lufthygienische Veränderungen durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen sind als unerheblich einzustufen. Bauzeitliche vorübergehende Störung / Beunruhigung von Tierarten - kleinräumiger und zeitlich eng begrenzter Eingriff im Rahmen der Errichtung der Maste, der Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug bzw. die Verlegung des Kabel- und Freileitungsprovisoriums

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung/ Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	
					– relevanter Wirkfaktor
3	Lokale Grundwasserabsenkung	x	---	---	ggf. kleinräumige Grundwasserabsenkung für die Errichtung der Mastfundamente, flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt – relevanter Wirkfaktor
4	Biotopverluste und Flächenversiegelung / Beeinträchtigung des Bodens im Bereich der Mastfundamente	---	x	---	Kleinräumiger Eingriff an den Maststandorten – Verlust von Biotopflächen und Lebensräumen, flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt – relevanter Wirkfaktor
5	Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen) / Verlust von Lebensräumen	x	x	---	Bauzeitliche Eingriffe in Vegetation / Lebensräume im Bereich der Arbeitsräume sowie baubedingte Rückschnittmaßnahmen zur Verlegung des Kabelprovisoriums sowie des Ziehens des Vorseils. Zum Schutz des Gehölzbestandes im Bereich der LRT im FFH-Gebiet wird für das Ziehen des Vorseils eine Bauweise ohne erforderlichen Gehölzrückschnitt gewählt. Anlagebedingt erfolgt eine Überspannung der Waldflächen. Am Maststandort 9 wird eine gehölzfreie Zone erforderlich. In diesem Bereich ist eine Waldlichtung dauerhaft zu erhalten. Damit sind kleinräumige Veränderungen der Habitate verbunden. - relevanter Wirkfaktor
6	Zerschneidungswirkung der Freileitungstrasse	---	x	---	Zusätzliche Zerschneidungswirkung durch Verlauf der Leitung in neuer Trasse zwischen Mast 9 und Mast 11 sowie bestehende Vorbelastung durch die 220-kV-Freileitung Nr. B97 zwischen Mast 11 und 12. Aufgrund der Überspannung der Bereiche durch die geplante Freileitung entfällt eine Nutzungseinschränkung bzw. Vorbelastung. Somit ist eine mögliche Zerschneidungswirkung nur

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung/ Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	
					hinsichtlich der Artengruppe der Vögel möglich. (Ausblick: Nach Rückbau der westlich verlaufenden 2 Freileitungen im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St. Peter Verbesserung der Gefährdungssituation) – relevanter Wirkfaktor
7	Verlust von charakteristischen Vögeln durch Leitungsanflug, insbesondere von Gast- und Zugvögeln*	---	x	---	Bestehende Vorbelastung im Bereich der Masten 11-12 durch die zu ersetzende 220-kV-Freileitung, Neubau im Bereich der Masten 9-11 und damit zusätzliche Beeinträchtigungen (Ausblick: bestehende Freileitungen die ca. 300 m westlich verlaufen, werden im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St.Peter rückgebaut, was insgesamt zu einer Entlastung führt). Gewöhnungseffekte von Brutvögeln, Gefährdung insbesondere von Gast-/Zugvögeln sowie Jungvögeln – relevanter Wirkfaktor
8	Unterhaltungsmaßnahmen (Freihalten der Trasse)	---	---	---	Aufgrund der Überspannung der Bereiche durch die geplante Freileitung entfallen mögliche Nutzungseinschränkungen und erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, ein Gehölzaufwuchs ist auch in der derzeit bestehenden Schneise gegeben. Die Endaufwuchshöhen der vorhandenen Gehölze werden durch die geplante Leitungshöhe berücksichtigt. – kein relevanter Wirkfaktor ; eine weitere Betrachtung entfällt
9	Elektromagnetische Strahlung und Schallemissionen (Koronageräusche)	---	---	x	Die Corona-Effekte werden bei dem beantragten Vorhaben durch die Verwendung von Leiterseilen als 4er-Bündel minimiert. Auch bei der Betrachtung des „worst-case“ - feuchte Wetterlage / Raureif und maximale Ozonbildungsrate

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung/ Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	
					<p>- ergibt sich nur eine geringe Zusatzbelastung, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Durch die Minimierung der Korona-Effekte sowie den größeren Bodenabstand der geplanten Freileitung ist nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren durch elektrische und magnetische Felder sowie Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>- kein relevanter Wirkfaktor</p>

* Das Risiko des Stromschlags ist v.a. bei Mittelspannungsmasten (unter 110 kV) in alter Bauweise relevant. Bei Hochspannungsleitungen ist das Stromschlagrisiko auf Grund der großen Länge der Isolatoren gering. Bei Neubauten wie dem betrachteten Vorhaben ist durch §41 BNatSchG eine Verwendung von für Vögel nicht gefährlichen Masten vorgeschrieben. Zudem soll durch die Verwendung von Isoliermanschetten oder Hängeisolatoren erreicht werden, dass Vögel nicht durch Stromschlag umkommen. Lediglich durch geschlossene Kotstrahlen von auf dem Mast sitzenden Großvögeln (z. B. Störchen) kann u.U. noch ein Stromschlag herbeigeführt werden. In diesem Vorhaben sind die Masten jedoch so konstruiert, dass die Traversenenden eine besondere Abschrägung aufweisen, so dass ein Ansitzen von Vögeln weitgehend unterbunden wird. Auf die zusätzliche Anbringung von Büschelabweisern, zur Vermeidung des Ansitzens von Vögeln, wird daher verzichtet.

Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit wird dieser Faktor hier nicht weiter betrachtet.

Die Relevanzeinschätzung der Auswirkungen gelangt zum Ergebnis, dass bei folgenden Wirkfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten,
- Baubedingte Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen in Bezug auf Lebensraumtypen und in Bezug auf geschützte und charakteristische Tierarten,
- Baubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Lebensraumtypen,
- Baubedingte Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen) und damit Verlust von Lebensräumen,
- Anlagebedingter Biotopverluste und Flächenversiegelung im Bereich der Mastfundamente in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten,
- Anlagebedingte Zerschneidungswirkung für charakteristische Vogelarten,
- Anlagebedingte Verlust von charakteristischen Vögeln durch Leitungsanflug, insbesondere von Gast- und Zugvögeln - Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

Die geplante 380-kV-Freileitung überspannt das Teilgebiet 3 (Teilflächengröße 1.372 ha) des FFH-Gebietes östlich der Ortschaft Erlach am Waldgebiet „In der Au“ bis zum Anschlusspunkt am österreichischen Ufer auf ca. 820 m Länge (siehe Abbildung 3).

Der Überspannungsbereich ist gekennzeichnet durch die charakteristisch ausgeprägten Fluss- und Auenlebensräume entlang des Inn. Ausgenommen vom FFH-Gebiet sind bestehende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die somit nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind.

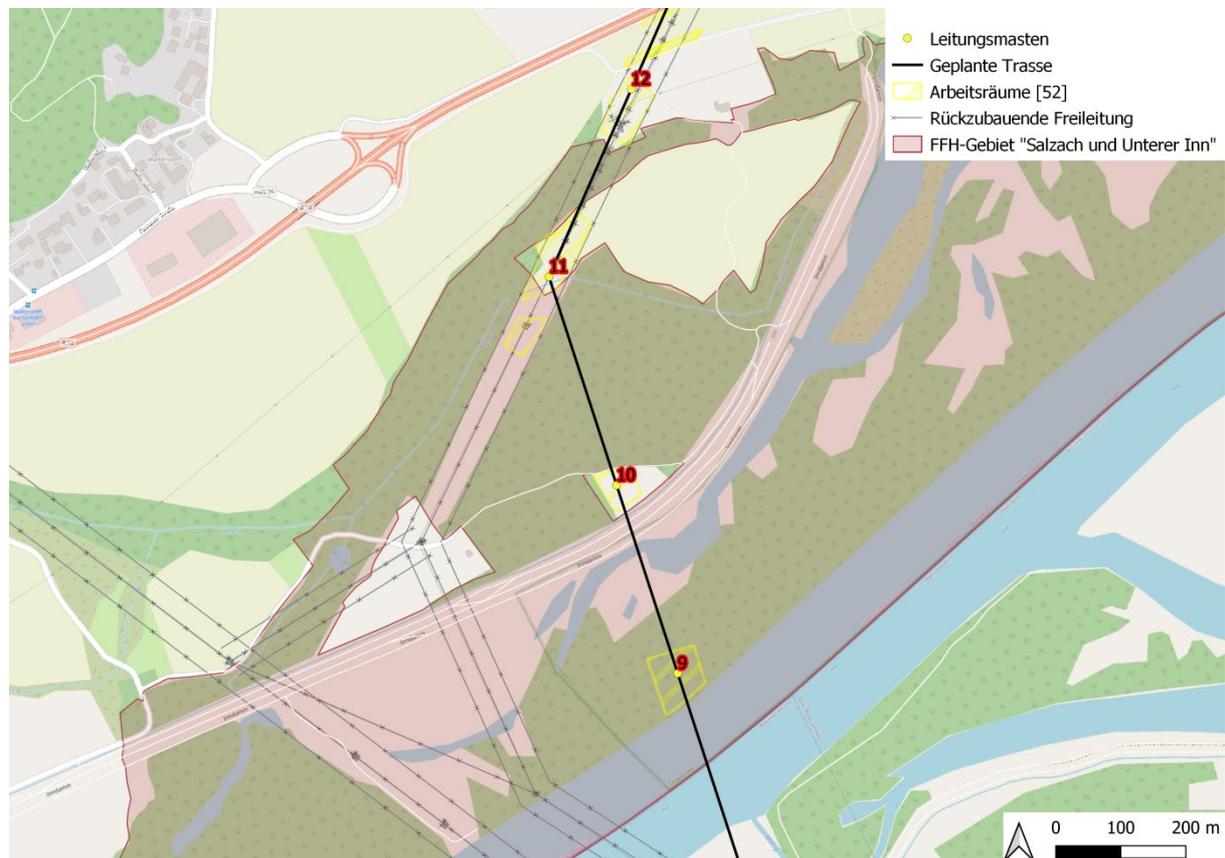


Abbildung 7: Lage des geplanten Vorhabens im Bereich des FFH-Gebietes

Im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung sind folgende FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden:

Tabelle 4: Geschützte Lebensraumtypen und Erhaltungsziele im Vorhabensbereich im FFH-Gebiet

FFH-LRT	Lebensraumtyp	Erhaltungsziel
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	2
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion	1
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	5
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (https://www.bfn.de/lrt/0316-typ6430.html?type=2)	4
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	5

FFH-LRT	Lebensraumtyp	Erhaltungsziel
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	3
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	8
91E1*	Silberweiden-Wälder und Weichholzaunen	8
91E7*	Grau-Erlen-Auenwald an Flussober- bis –mittelläufen der Alpen, des Alpenvorlandes und des Bayerischen Waldes	8
91F0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	8
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	7

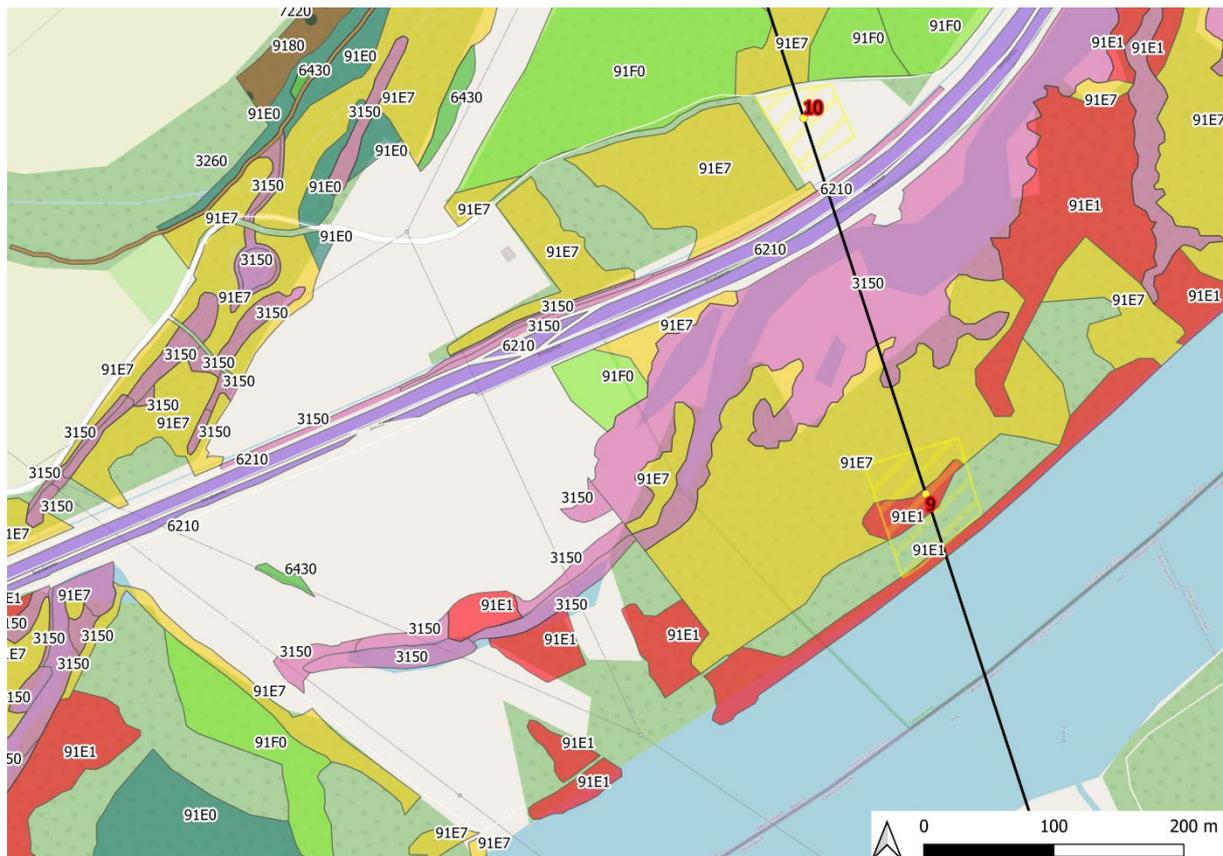


Abbildung 8: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, Mast 9 bis 10

FFH-Art	FFH-Art	Nachweise	Erhaltungsziel
	Ameisenbläuling		
<i>Euplagia quadripunctaria</i> *	Spanische Flagge	Nachweise 2020 (siehe Abb. 15)	19

Gemäß § 3 Abs. 2 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) umfasst der „...Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums [...] die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner **charakteristischen Arten** auswirken können.“

Entsprechend umfasst gemäß § 3 Abs. 3 BayNat2000V der „Erhaltungszustand einer Art [...] die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können.“

Als „charakteristische Arten“ gemäß Artikel 1 Buchstabe e der FFH-RL gelten Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebietes typischerweise einen bestimmten Lebensraumtyp besiedeln (vgl. Wulfert et al. 2016). Der Erhaltungszustand einer Art ist als günstig zu beurteilen, wenn die „...Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird...“ sowie das natürliche Verbreitungsgebiet, ein genügend großer Lebensraum dieser Art gesichert ist (Art. 1 Buchstabe i der FFH-RL).

Die charakteristischen Arten derjenigen FFH-Lebensraumtypen, wie sie im „Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern“ (BayLfU & BayLWF 2010) aufgeführt sind, die im Planungsbereich vorkommen, werden daher in die Betrachtung mit einbezogen. Bei der Auswertung der vorhandenen Daten zu weiteren Arten, die über die aufgeführten besonders geschützten Arten gemäß SDB hinausgehen, kamen für die im Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen insbesondere Vogelarten in Betracht, da nur für diese Artengruppe Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen nachgewiesen sind. Darüber hinaus aufgeführte Arten sind nur durch bauzeitliche Eingriffe betroffen.

Möglicherweise betroffene charakteristische Arten der betroffenen FFH-LRT werden in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt. Arten, die 2015 ermittelt wurden, jedoch 2020 nicht nachgewiesen wurden, werden in der saP vorsorglich behandelt wie wenn sie noch vorkämen („worst-case-Ansatz“), soweit die standörtlichen Grundvoraussetzungen (geeignete Habitate) noch vorhanden sind.

Tabelle 6: Charakteristische Arten der betroffenen Lebensraumtypen

Erläuterung: grau= 2015 vorkommende Arten (Planungsbüro Laukhuf 2020)

-: Nicht nachgewiesen 2020

LRT	Charakt. Arten Nach BayLfU & BayLWF 2010	Nachweise 2020
3150	Teich-, Schilf- und Drosselrohrsänger, Gänsesäger, Teichralle Wasserralle Blässhuhn, diverse Taucher- und Entenarten, Zwergrohrdommel	Teichrohrsänger -, - Gänsesäger, Teichralle Wasserralle Blässhuhn, diverse Taucher- und Entenarten, - Nicht nachgewiesen: Schilf- und Drosselrohrsänger Zwergrohrdommel
	Fischotter, Wasserfledermaus, Biber	- Wasserfledermaus, Biber Nicht nachgewiesen: Fischotter

LRT	Charakt. Arten Nach BayLfU & BayLWF 2010	Nachweise 2020
	Laubfrosch, Kammolch, Seefrosch, Teichfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Bergmolch, Springfrosch, Ringelnatter	-, -, -, -, Wasserfrosch, Erdkröte, -, Bergmolch, Springfrosch, Ringelnatter
6210	Heidelerche, Neuntöter, Hänfling, Dorngrasmücke	-, Neuntöter, Hänfling, Dorngrasmücke
	Schlingnatter, Zauneidechse.	- Zauneidechse
6430	Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Rohrammer.	- - Rohrammer.
	Lauschnecke, Bezahnte Glattschnecke	- -
6510	Großer Brachvogel, Braunkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig.	- - - -
91E0*	Pirol, Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzmilan, Nachtigall, Blaukehlchen, Gelbspötter, Weidenmeise, Schwanzmeise, Beutelmeise, Halsbandschnäpper	Pirol, Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzmilan, Nachtigall, -, Gelbspötter, Weidenmeise, Schwanzmeise, -, -
	Abendsegler, Wasserfledermaus, Iltis, Wasserspitzmaus, Sumpfspitzmaus	Gr. + Kl. Abendsegler Wasserfledermaus - - -
	Springfrosch, Moorfrosch, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, Schlingnatter	Springfrosch, -, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, -
91F0	Pirol, Mittelspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Weidenmeise, Schwanzmeise, Schwarzmilan,	Pirol, Mittelspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Weidenmeise, Schwanzmeise, Schwarzmilan,

LRT	Charakt. Arten Nach BayLfU & BayLWF 2010	Nachweise 2020
	Nachtigall, Grauschnäpper, Halsbandschnäpper, Gartenbaumläufer, Gelbspötter	-, Grauschnäpper, -, Gartenbaumläufer, Gelbspötter
	Abendsegler, Wasserfledermaus, Iltis, Wasserspitzmaus, Sumpfspitzmaus	Gr. + Kl. Abendsegler, Wasserfledermaus
	Springfrosch, Moorfrosch, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, Schlingnatter	Springfrosch, -, Teichmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Ringelnatter, Zauneidechse, -

4.2 Durchgeführte Untersuchungen

2014 / 2015 wurde ein Korridor von etwa 1.000 m (beiderseits der Trasse je 500 m) entlang der Leitungstrasse auf Brutvogelvorkommen hin untersucht. 2017 wurden im betrachteten Trassenabschnitt ergänzend potenzielle Reptilienhabitate sowie Habitate des Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Quartier- und Horstbäume erfasst sowie eine Totholzkartierung durchgeführt. Die Brutvogelkartierung 2014/2015 wurde durch einen Kartierdurchgang im März ergänzt (Planungsbüro Laukhuf 2020).

2020 wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weitere Erhebungen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Insekten, Horst- und Höhlenbäume) von der BfoeSS GmbH durchgeführt.

Details zur Methodik der avifaunistischen Bestandserfassungen sind dem Abschnitt 1.4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) zu entnehmen. Zudem lagen bereits Daten der Erfassungen aus dem Jahr 2010 für die Erstellung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren vor.

Weitere Informationen zu Vogelvorkommen wurden von der Fa. Tennet zur Verfügung gestellt (Vogelwelt der Innstauseen 2018/2019).

Die Angaben zu FFH-LRT und Strukturtypen nach BayKompV beruhen auf den aktuellen Erhebungen des LBP (Planungsgruppe Landschaft 2020) in den Jahren 2019/2020. 2015 war bereits eine Biotopkartierung des zu untersuchenden Trassenkorridors im Bereich des FFH-Gebietes durchgeführt worden (Planungsbüro Laukhuf 2020).

4.3 Bestandserfassung an den Mastfußstandorten

Flora: Der detailliert untersuchte Bereich umfasst einen Korridor des Leitungsabschnittes zwischen Mast 9 und 12 im Bereich der Innaue. Die vorherrschenden Biotopstrukturen sind durch die Gewässernähe bzw. einen hohen Grundwasserstand geprägt. Neben dem Inn südlich des betrachteten Gebietes sind Altarme sowie kleinere Teiche vorhanden. Charaktergebend für den zu untersuchenden Bereich sind die Auwaldbestände mit alter bzw. mittelalter Ausprägung, die sich fast flächendeckend im Untersuchungsraum zwischen Mast 9 und 11 befinden. Im nördlichen Bereich des betrachteten Trassenabschnittes sind auf etwa 50 % der betrachteten Fläche auch Grünland - und Ackerstrukturen vorzufinden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Bereich des Trassenabschnittes insgesamt überspannten Lebensraumtypen und Biotope.

2020 wurden im Bereich der Maste Nr 9-11 Kartierungen zu saP-relevanten Arten und zu FFH-Arten durchgeführt, um die Betroffenheit der Arten ermitteln zu können. Die Ergebnisse dieser Kartierungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: Habitate von FFH-Arten bei Mast 9

Mast 9 ist im FFH-Gebiet gelegen, die Maste Nr. 10 und 11 dagegen sind kleinräumig aus dem FFH-Gebiet ausgegrenzt.

Art (Schutzgut des FFH-Gebiets)	Mast 9 Arbeitsraum	Habitat und Nachweise	Betroffenheit
<i>Castor fiber</i> Biber	Mast 9 Zuwegung, Baustraße entlang Inn-Ufer	Habitat = Weichholzauwald Entlang Zuwegungen zu Mast 9 Fraßspuren	möglich
<i>Lutra lutra</i> Fischotter	Mast 9 Zuwegung, Baustraße	Nicht vorhanden Keine Nachweise 2020	keine
<i>Bombina variegata</i> Gelbbauchunke	keine Kleingewässer vorhanden Nachweis laut Managementplan 2020 in 80 m Entfernung zur geplanten Trasse bei Mast 11	keine Gewässer bei Mast 9 vorhanden Mast 11 ist ausgegrenzt aus FFH-Gebiet	keine
<i>Triturus cristatus</i> Kammolch	keine Kleingewässer vorhanden	Nicht vorhanden Keine Nachweise 2020	Keine
<i>Cottus gobio</i> Westgroppe	keine Gewässer vorhanden	Nicht vorhanden	Keine
<i>Eudontomyzon vladykovi</i> Donaubachneunauge	keine Gewässer vorhanden	Nicht vorhanden	Keine
<i>Hucho hucho</i> Huchen	keine Gewässer vorhanden	Nicht vorhanden	Keine
<i>Leuciscus souffia agassizi</i> Strömer	keine Gewässer vorhanden	Nicht vorhanden	Keine
<i>Misgurnus fossilis</i> Europäischer Schlammpeitzger	keine Gewässer vorhanden	Nicht vorhanden	Keine
<i>Euplagia quadripunctaria</i> Spanische Flagge	Detaillkartierung durchgeführt, keine Nachweise am Mastfuß Nr 9	Nicht vorhanden Keine Nachweise 2020	keine
<i>Euplagia quadripunctaria</i> Spanische Flagge	Detaillkartierung durchgeführt, Nachweise bei der Zuwegung von Mast 9, Baustraße	Detaillkartierung durchgeführt, Nachweise bei Zuwegung, siehe Detailkarte (siehe Abb. 15)	möglich
<i>Glaucopsyche nautithous</i> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	keine Futterpflanzen vorhanden	Nicht vorhanden Keine Nachweise 2020	keine
<i>Cucujus cinnaberinus</i> Scharlachkäfer	Potenzial gegeben	Vorhanden, April 2017 Totholzkartierung Keine direkte Suche 2020	möglich
<i>Cypridium calceolus</i> Frauschuh	keine geeigneten Standorte bei Mast 9 bis 11	Nicht vorhanden bei Mast 9 Keine Nachweise 2020	keine

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in den Inn und Inn-Arme. Somit können Beeinträchtigungen der Fische gemäß Anhang II FFH-RL (Groppe, Huchen, Donau-Neunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Strömer) ausgeschlossen werden, da ihre Habitate an den Eingriffsorten nicht vorhanden sind. Da am Maststandort Nr. 9 keine stehenden oder fließenden Kleingewässer vorhanden sind, ist kein Habitat für Gelbbauchunke, Kammolch, Westgroppe, Bachneunauge oder Schlammpeitzger vorhanden, daher sind diese Arten vom Vorhaben nicht betroffen. Auch für die Arten Frauenschuh und Ameisenbläuling sind die standörtlichen Voraussetzungen bei Mast Nr. 9 nicht

gegeben, wie die obige Tabelle auflistet, so dass diese Arten vom Vorhaben bei Mast Nr. 9 nicht betroffen sind.

Bau- und anlagebedingt könnten innerhalb des FFH-Gebiets folgende Beeinträchtigungen eintreten:

Biber (*Castor fiber*):

Biber sind Nagetiere, die v.a. junge Weichhölzer fressen und sich ihre Nahrung meist nahe der Ufer suchen. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten (BayLfU 2018). Da die Bauarbeiten bei Mast Nr. 9 in Gewässernähe stattfinden, kann eine Beeinträchtigung des Bibers während der Winterruhe durch baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize nicht vollständig ausgeschlossen werden.



Abbildung 11: Biber – Fraßspuren

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*):

Keine Nachweise.

Die Art wandert zwischen Laich- und Sommergewässern und den Überwinterungsplätzen in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer. Aufgrund der Besiedlung von wassergefüllten Wagenspuren, Pfützen oder Gräben kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bei den Bauarbeiten Tiere durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen wie Zäunung von Baustraßen und Zuwegungen sind in der saP und dem LBP vorgesehen.

Kammolch (*Triturus cristatus*):

Nachweise nur aus Altkartierung.

Kammolche können bis über 1.000 m weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen wie Zäunung von Baustraßen und Zuwegungen sind in der saP und dem LBP vorgesehen, als Vorsichtsmaßnahme, von der auch diese Art profitiert.



Abbildung 12: Nachweise von Amphibien



Abbildung 13: Zauneidechsen- Fundpunkte zwischen Mast 9 und 10

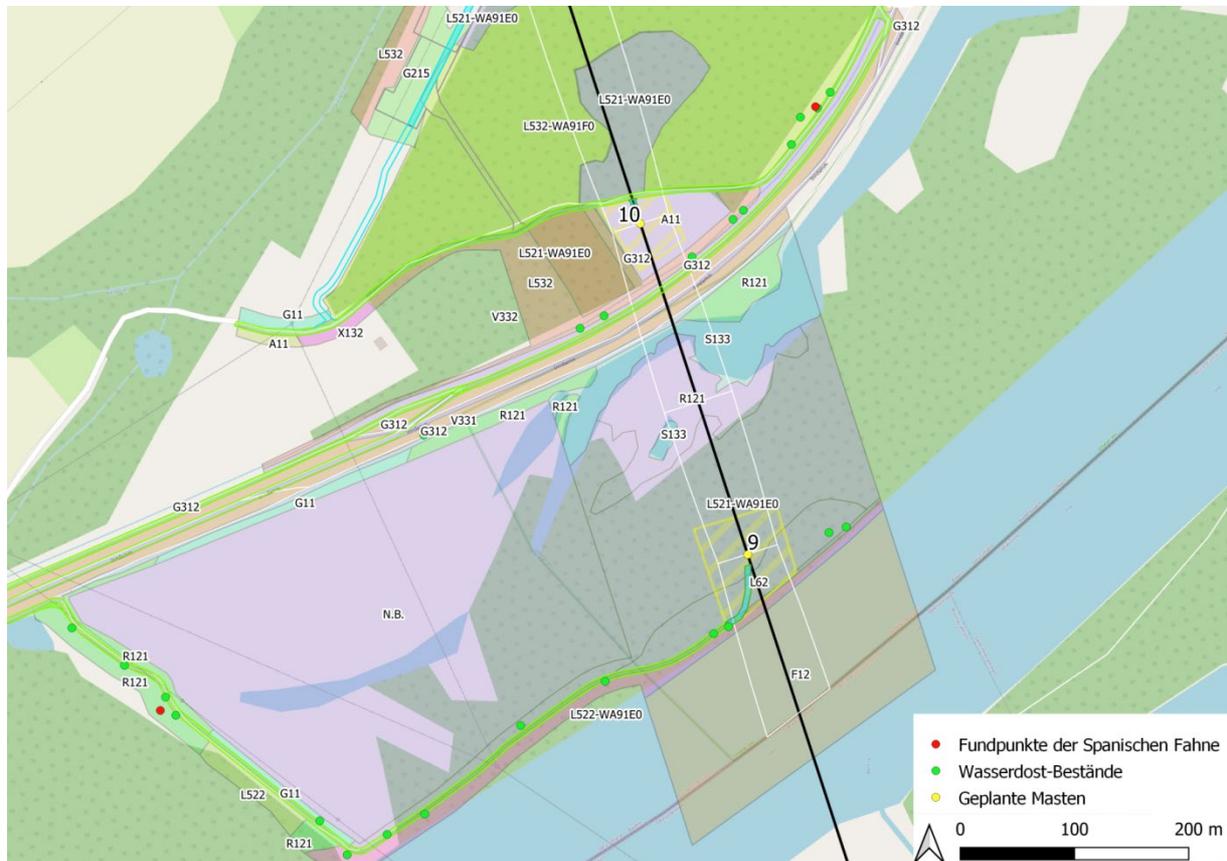


Abbildung 15: Fundpunkte der Spanischen Flagge

Vögel als charakteristische Arten der FFH-LRT

2014/2015 und 2017 erfolgten avifaunistische Erfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes (Planungsbüro Laukhuf 2020). 2020 wurden ornithologische Erhebungen für die saP durchgeführt (Büro f. ökol. Studien Schlumprecht GmbH). In der saP wurden auch die Wasservogelzählungen entlang des Inn (Jahre 2018 und 2019, am Inn bei Ering, etwa 6 km flussabwärts vom Untersuchungsgebiet) ausgewertet.

In Bezug auf die charakteristischen Arten ergibt sich, dass charakteristische Vogelarten (Limikolen, Möwen, Wasservögel wie Teichhuhn, Gänsesäger, Wasserralle, Blässralle und weitere Rallen; Gänse-, Taucher- und Entenarten; Großvögel wie Greifvögel (Fischadler, Milane etc.), Weiß- und Schwarzstorch, Kraniche und Reiher) ein hohes Kollisionsrisiko an Freileitungen aufweisen, welches durch angebrachte Vogelmarker am Erdseil deutlich verringert werden kann.

Notwendige Vermeidungsmaßnahmen wie das Anbringen von Vogelmarkern alle 20 m sind in der saP und dem LBP vorgesehen, um das Kollisionsrisiko an Freileitungen zu verringern. Aufgrund des Rückbaus von Leitungen im Rahmen dieses Vorhabens ergibt sich kein neues zusätzliches Kollisionsrisiko.

5 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

In der saP werden Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten formuliert, im LBP in den Maßnahmenblättern im Detail dargestellt sind.

Für Arten, die nur im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind aufgrund der hier nötigen FFH-spezifischen Fragestellung weitere erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft notwendig werden, d.h. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich werden. Diese haben die Aufgabe, die negativen Vorhabenwirkungen und damit eine Verschlechterung der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Die folgende Tabelle stellt nur die spezifischen Maßnahmen für FFH-LRT und FFH-Arten dar. Die Übersicht zeigt die erforderlichen Vermeidungs- / Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegt sind. Diese kommen auch der Minimierung möglicher Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zugute.

Tabelle 9: Maßnahmen zur Vermeidung; Biotope

Maßnahme	Beschreibung
V 1.1	Temporäre Schutzzäune zur Baufeldbegrenzung
V 1.3	Schutz von temporär beanspruchten Feuchtbiotopen
V 2.1	Schutz von empfindlichen grundwasserbeeinflussten Böden
V 2.4	Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen durch Abbau vorhandener Masten
V 2.5	Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen im Bereich einer sanierten Altlast
V 3.1	Vermeidung von baubedingten Gewässerbeeinträchtigungen (Bäche, Gräben, Teich)
V 3.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Hochwassergefahrenfläche HQ ₁₀₀ am Inn
V 3.3	Vermeidung von Beeinträchtigungen eines Trinkwasserschutzgebietes
V 3.4	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Grundwasserhaltung in Baugruben

Tabelle 10: Maßnahmen zur Wiederherstellung/ Gestaltung

Maßnahme	Beschreibung
W 2.2	Wiederherstellung von extensivem Grünland
W 3.2	Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen
W 4	Wiederherstellung von Bachläufen oder Gräben
W 6.1	Entwicklung von Auwald
W 8	Entwicklung/ Wiederherstellung von Saum- und Ruderalvegetation

Tabelle 11: Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz

Maßnahme	Beschreibung
A 1	Entsiegelung/ Rückbau bestehender Mastfundamente
A 2	Neuanlage eines Auwaldes
A 3	Neuanlage eines Eichen-Hainbuchenwalds

Tabelle 12: Maßnahmen zur Vermeidung; Fauna

Maßnahme	Beschreibung
AV 6	Markierung der Erdseile zum Schutz vor Vogelanflug
AV 7-FFH	Umlagerung von Totholz als Habitat des Scharlach-Plattkäfers
AV 8	Errichtung temporärer Schutzzäune für Reptilien und Amphibien
AV 10	Fällung von Bäumen und Rodungsmaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar
AV 11	Anlage von Heckenstrukturen
AV 12	Bodenbearbeitung für die Anlage von Baufeldern und –straßen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche

Tabelle 13: CEF-Maßnahmen; Fauna

Maßnahme	Beschreibung
A/E 1-CEF	Aufhängen von Vogelnistkästen
A/E 2-CEF	Anlage von Blühstreifen (für die Feldlerche)

Eine genauere Beschreibung der Maßnahmen ist in dem Maßnahmen-Katalog des LBP zu finden.

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

In der Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vorliegt. Diese umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, und die im Managementplan, Teil Fachgrundlagen, durchgeführte Konkretisierung und Aktualisierung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.

Die Prüfung erfolgt nach der Fachkonvention des BfN (vgl. Lambrecht & Trautner 2007). Diese Fachkonvention dient der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug, d.h. sie führt Schwellenwerte für die maximale Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Die folgende Tabelle zeigt die Definition des Begriffs "günstiger Erhaltungszustand" in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten.

Tabelle 14: Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten

Der Erhaltungszustand einer Art ist als günstig einzustufen, wenn:
auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist als günstig einzustufen, wenn:
das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 Satz 2 günstig ist.

Quelle: BayNat2000V

Grundsätzlich gilt, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der in einem Gebiet zu bewahren oder zu entwickeln ist, **im Regelfall** eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, welche kumulativen Bedingungen dazu führen können, dass die Beeinträchtigung **im Einzelfall** als nicht erheblich eingestuft werden kann, d.h. eine FFH-Verträglichkeit bewirken können.

Tabelle 15: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten

Qualitativ-funktionale Besonderheiten
Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biologischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; <u>und</u>
Orientierungswert (OW) "quantitativ-absoluter Flächenverlust"
<ul style="list-style-type: none"> der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die [in der Konvention] für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; <u>und</u>
Ergänzender OW "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)
<ul style="list-style-type: none"> der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; <u>und</u>
Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"
<ul style="list-style-type: none"> auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die (in der Konvention aufgeführten) Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; <u>und</u>
Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"
<ul style="list-style-type: none"> auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Quelle: Lambrecht & Trautner 2007, verändert

6.2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Während Reptilien, Amphibien, Insekten oder Säugetiere (einschließlich der Fledermäuse) aufgrund ihrer Lebensräume im Wesentlichen von den Baustelleneinrichtungen bzw. den Bauarbeiten am Boden und der Veränderung von Vegetation und sonstigen Standortgegebenheiten betroffen sein können, stellen die Leiterseile und insbesondere das Erdseil eine anlagebezogene Gefahrenquelle für die Vögel infolge des möglichen Leitungsanfluges dar.

6.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Innerhalb des FFH-Gebietes wird ein einziger Mast (Mast Nr. 9) neu errichtet. Zwei weitere zu errichtende Masten befinden sich auf Flächen, die aus der Schutzgebietsabgrenzung ausgenommen sind. Zudem werden durch die Errichtung eines Kabel- sowie eines Freileitungsprovisoriums und das Ziehen des Vorseils kurzzeitig und flächenmäßig eng begrenzt Eingriffe innerhalb des Schutzgebietes erforderlich. Während der Bautätigkeit ist mit Störwirkungen zu rechnen, die Arten in ihren sensiblen Lebensphasen beeinträchtigen können.

Im Bereich von Baustellenflächen sind Gehölzverluste sowie Eingriffe in Offenlandbiotope zu erwarten; durch den möglichen Verlust von Quartierbäumen gehen Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen verloren. In der saP sind die entsprechenden Horst- und Höhlenbäume aufgeführt und CEF-Maßnahmen für verloren gehende Quartiere formuliert und im LBP vorgesehen.

Baubedingte Wirkungen auf Lebensraumtypen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch den Baubetrieb und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme. Diese Tätigkeiten innerhalb des FFH-Gebietes sind flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt.

Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme zur Verlegung des Kabel- und Freileitungsprovisoriums, der Errichtung der Masten sowie dem Ziehen des Vorseils ist eine Inanspruchnahme von Biotopflächen innerhalb des FFH-Gebiets unumgänglich. Da ein Teil der Freileitung im Bereich des Schutzgebietes als Neubau geplant ist, sind Vorbelastungen kaum gegeben.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Freileitung erfolgt eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich des prioritären LRT 91E0* Weichholz-Auenwälder für die Errichtung eines Maststandortes Nr. 9. Nach Ende der Bautätigkeit wird die Fläche (ca. 3700 m²) wieder hergestellt, so dass sich auf der bauzeitlich beanspruchten Fläche wieder Weichholz-Auwald entwickeln kann. Gegenwärtig befindet sich am geplanten Maststandort Nr. 9 ein lichter Baumbestand (z.B. mit Pappeln) und kleinere und größere Lichtungen. Nach Ende der Bautätigkeit, die zu einer Vergrößerung der Lichtungen führt, wird gemäß LBP der Auwald-Charakter wieder hergestellt, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Schäden oder Flächenverluste im FFH-LRT Weichholzauwald verbleiben. Zudem sind Lichtungen in diesem Waldtyp ein normaler Bestandteil. Daher entstehen durch die bauzeitliche Beanspruchung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-LRT.

Diese baubedingte kurzfristige Beeinträchtigung am Mast 9 bewirkt vorübergehend eine kleine Waldlichtung, die nach den Kartiervorgaben der bayer. FFH/Biotopkartierung dem LRT *91E0 zugeordnet werden kann, da hiernach auch frühe Sukzessionsstadium Teile dieser Waldlebensräume darstellen. Die Wiederherstellbarkeit des FFH-LRT in kurzen Zeiträumen ist gegeben, da der Lebensraum Weichholzaue schnell regeneriert (aufgrund der natürlichen Anpassung an häufige Überflutungen). Diese Berücksichtigung der Regenerationsfähigkeit ist auch bei Lambrecht & Trautner (2007) ausgeführt

„Eine kurzzeitige Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps oder Habitats einer Art kann unerheblich sein, wenn die Regenerationsfähigkeit des betroffenen Lebensraums bzw. des Habitats einer Art und dessen diesbezügliche spezifischen Eigenschaften so ausgebildet sind, dass der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumes langfristig gesichert bleibt und die erforderliche Regeneration innerhalb eines kurzen Zeitraums stattfindet, ohne dass es dafür zusätzlich unterstützender oder kompensierende Maßnahmen bedarf.“

Nach den Kartiervorgaben der bayer. FFH/Biotopkartierung ist eine Ausgrenzung (aus dem Lebensraum) von Flächen über 500 m² dann nicht erforderlich ist, *„wenn es sich um temporäre Störstellen handelt, die sich in (Rück-)Entwicklung befinden.“* Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da lediglich eine bauzeitliche Beanspruchung stattfindet.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und Maßnahmenplanung und der Ökolog. Baubegleitung wird sichergestellt, dass der grundsätzliche Charakter des FFH-LRT innerhalb von höchstens 3 Jahren wiederhergestellt wird.

Zu diesem Zweck wird eine Rodung der Weiden o. Ä. möglichst unterlassen und die vorhandenen Gehölze möglichst nur auf den Stock gesetzt. Anfallendes Totholz wird randlich „wild“ aufgeschichtet. Durch ÖBB und LBP wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass - wenn großflächige Rodungen notwendig werden würden - Wiederherstellungsmaßnahmen getroffen werden können, mit denen spätestens drei Jahre nach Beginn des Eingriffs wieder ein Sukzessionsstadium des LRT *91E0 geschaffen wird.

Nach Ende der Bautätigkeit erfolgt eine Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und die Neuanlage von Weichholz-Auwald im Bereich des Mastes Nr. 9. Unter Berücksichtigung der Wiederherstellung bauzeitlich verloren gehender Auwaldflächen ergeben sich kleinräumig begrenzte temporäre Wirkungen, wobei Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen weitestgehend minimiert werden können. Entsprechende Maßnahmen sind im LBP vorgesehen.

So werden der Ausgangszustand und die Lage der Maßnahmenfläche im LBP wie folgt beschrieben (Maßnahmenblätter des LBP):

„Nach § 30 gesetzlich geschützte feuchte Hochstaudenfluren im Bereich temporärer Bauflächen. Es handelt sich um größere Bereiche in der Freileitungsschneise südwestlich Mast 11 im FFH-Gebiet 7744-371, die gleichzeitig als LRT 6430 erfasst wurden (Kodierung K133-GH6430). Weiterhin sind auch die lichten Auwaldbereiche um Mast 9 im dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Mastumfeld von dieser Maßnahme betroffen“

Beschreibung der Maßnahme

„Durch Maßnahme V 1.3 (Auslegen von Baggermatratzen nach bodennaher Mahd) bleibt die durchwurzelte Bodenschicht mit wertgebenden Feuchtstauden wie Glanz-Wiesenraute, Waldengelwurz, Kohldistel sowie Schilfrohr während des Bauzeitraumes erhalten.

Die Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetationsbestandes erfolgt innerhalb weniger Jahre durch natürliche Sukzession. Auf die Einbringung von standortuntypischen Arten durch Neuansaat kann so verzichtet werden.

Extensive Pflege durch einmal jährliche Herbstmahd bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes (Flächen außerhalb des Waldes)“

Durch diese Maßnahmen des LBP können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps und der zugeordneten Erhaltungsziele vermieden werden. Durch Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen des LBP werden Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II minimiert werden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme dieses FFH-LRT können somit ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustellen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen“ oder „Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen)“ führt somit nicht zu erheblichen und nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps.

Der Wirkfaktor „Grundwasserabsenkungen“ führt nicht zu erheblichen baubedingte Beeinträchtigungen des LRT im FFH-Gebiet aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen an Mast Nr. 9.

LRT 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen im Dammbereich zwischen Mast 9 und 10 der Ltg. B153): Der LRT 6210 wird durch die geplante Freileitung überspannt. Eine geplante Baustellenzufahrt führt in einem Teilabschnitt über bestehende Wege auf dem Damm. Bauzeitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren): Im Bereich der bestehenden Schneise der Leitung B97 hat sich der LRT 6430 auf Teilflächen entwickelt. Durch die Errichtung des Freileitungsprovisoriums kommt es hier zu bauzeitlichen Eingriffen, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und punktuellen Ausprägung unerheblich sind.

LRT 6510 (Extensive Mähwiesen): Der vorkommende LRT 6510 (Extensive Mähwiesen, nicht Bestandteil des SDB) wird durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht. Die Fläche befindet sich angrenzend an die Zufahrt zu Mast 11.

Ein erforderlicher Vegetationsrückschnitt für das Einziehen der Vorseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 12 der geplanten 380-kV-Freileitung soll, z.B. durch eine ökologische Bauaufsicht, vermieden werden. Der Einsatz des Kabelprovisoriums findet außerhalb von LRT statt und ist teilweise im Bereich der Schneise der bestehenden 220-kV-Freileitung (Masten 10alt – 11) sowie einer 20-kV-Freileitung gelegen. Der LRT 3150 sowie angrenzende Schilfbereiche werden durch die geplante Freileitung überspannt.

Die LRT 3260 sowie 91F0 sind kleinräumig im Bereich von Provisoriumsflächen (Baueinsatzkabel) betroffen (ca. 35 m² bei LRT 3260 sowie randlich ca. 160 m² bei LRT 91F0). Eingriffe während des Verlegens des Baueinsatzkabels sollen, z.B. durch eine ökologische Bauaufsicht, weit möglichst minimiert werden.

Für LRT 3260 liegt der kleinste Orientierungswert (Stufe I) bei 100 m² (nach Lambrecht & Trautner 2007), der durch 35 m² deutlich unterschritten wird. Für LRT 91F0 beträgt der Orientierungswert 250 m² bei Stufe II (0,5 %), d.h. bei 43,65 ha FFH-LRT ergeben 0,05 % einen Schwellenwert von 2182,5m² Fläche, wobei dieser Orientierungswert von der Beanspruchung in Höhe von 160 m² unterschritten wird.

Diese Orientierungswerte gelten für permanenten Flächenverlust, hier handelt es sich jedoch nur um bauzeitlichen Verlust. Folglich sind die vorübergehenden bauzeitlichen Verlust nicht erheblich und führen nicht zur FFH-Unverträglichkeit des Vorhabens.

Baubedingte Wirkungen auf Arten nach Anhang II FFH-RL

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gewässer. Somit können Beeinträchtigungen von Fischen gemäß Anhang II FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso erfolgen keine Beeinträchtigungen von Amphibien-Laichgewässern sowie Wasserlebensräumen von Biber und Fischotter.

Fische

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gewässer. Somit können Beeinträchtigungen von Fischen gemäß Anhang II FFH-RL ausgeschlossen werden. Ebenso erfolgen keine Beeinträchtigungen von Amphibien-Laichgewässern sowie Wasserlebensräumen von Biber und Fischotter.

Gelbbauchunke

Nach dem Auszug aus den Bestandsdaten des Managementplans zum FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371) (Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51) wurden Nachweise der Gelbbauchunke in etwa 80 m Entfernung zur geplanten Trasse (Mast 11) kartiert. 2020 gelangen keine Nachweise. Die Artenschutzkartierung Bayern weist keine Fundpunkte für die Art im Wirkraum des Vorhabens auf (ASK des BayLfU 2020, Stand Frühjahr 2020). Da keine Nachweise gelangen, ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit der Art an diesem Mast-Standort.

Kammolch

Eine Beeinträchtigung dieses Teillebensraumes bzw. der Laichzeit und ersten Lebensphase der Jungtiere (Kaulquappen) ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da kein Eingriff in Gewässer oder gewässernahe Bereiche erfolgt. Keine Nachweise 2020 von Individuen der Art an der Mastfußfläche, ebenso hier nicht von Laichgewässern. In saP und LBP sind Maßnahmen zum Schutz von wandernden Amphibien (Zäunung) vorgesehen, die auch dem Kammolch nützen.

Keine erhebliche Betroffenheit.

Biber und Fischotter

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung der Anhang II Arten Biber und Fischotter ist in deren Landlebensräumen insbesondere durch kurzzeitige Störungen möglich. Da jedoch keine Eingriffe in spezielle Habitats der Arten erfolgen und ausgedehnte Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen, ist nicht mit einer populationswirksamen Beeinträchtigung zu rechnen. Durch die Anlage der Freileitung ist keine Zerschneidung von Lebensräumen gegeben.

Durch die Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen des LBP können Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Beunruhigungen und Störwirkungen können dadurch ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen“ führt nicht zu erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Arten.

Keine erhebliche Betroffenheit.

Scharlachkäfer

Beim Scharlachkäfer ist nicht auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Tieren durch den Verlust ihrer Larvenlebensräume (Totholz) getötet werden kann. Daher sollen Bäume, die bei Mast Nr. 9 als stehendes oder liegendes Totholz im Baufeld vorhanden sind, aus dem Baufeld von Mast Nr. 9 einige wenige Meter verlagert und in der direkten Umgebung im FFH-Gebiet abgelagert werden. Hierfür ist ausreichend Platz vorhanden, sodass diese Maßnahme rechtzeitig durchgeführt werden kann. Sie ist in saP und LBP vorgesehen.

Bei Durchführung der Maßnahme: keine erhebliche Betroffenheit.

Spanische Flagge

Im Baustellenbereich zu Mast 9 erfolgt eine Beschränkung der Baustellenfläche auf das notwendige Maß sowie die Entfernung von möglichen Futterpflanzen der Art auf dieser Fläche (winterliche Baufeldfreimachung).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist auszuschließen, da die Flächeninanspruchnahme während der Bauausführung nur gering und zeitlich begrenzt ist, die Fläche nach Bauende wiederhergestellt wird und zudem genug Ausweichlebensräume gegeben sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht gegeben.

Keine erhebliche Betroffenheit.

Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie Vorkommen des Frauenschuhs können durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine Habitate ermittelt wurden und auch keine aktuellen Nachweise der Arten getätigt werden konnten.

Baubedingte Wirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Bei den charakteristischen Reptilien, Amphibien, Insekten oder Mollusken ist nicht zu befürchten, dass die bauzeitlichen Projektwirkungen ein so großes Ausmaß annehmen, durch welches sie kein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, mehr bilden und langfristig weiterhin bilden werden oder ihr natürliches Verbreitungsgebiet, ein genügend großer Lebensraum, in relevantem Maße abnimmt. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Kammmolches dienen ebenso weiteren Amphibienarten (bspw. Springfrosch).

Zur Vermeidung von Störungen und möglichen Tötungen von Individuen charakteristischer Brutvogelarten erfolgt eine Bauzeitenregelung, die gewährleistet, dass der für den Baubetrieb erforderliche Gehölzrückschnitt bzw. die erforderliche Gehölzrodung im Baustellenbereich sowie für die Beseilung (Einziehen der Vorseile) und Kabelverlegung in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen. Die Baumaßnahmen selbst, insbesondere die Baufeldfreimachung erfolgt ebenfalls außerhalb der Brutzeit. Durch die geplante Bautätigkeit ist somit keine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung lokaler Populationen zu erwarten.

Rastvögel und Überwinterungsgäste reagieren häufig empfindlicher auf Störwirkungen als Brutvögel. Die Reichweite visueller Störwirkungen im Rahmen der Bauphase ist durch die angrenzenden Auwaldflächen relativ gering und auf wenige Wochen begrenzt. Ein vorübergehendes Ausweichen der Vögel in störungsärmere Bereiche ist in dem großflächigen FFH-Gebiet möglich. Zudem ist der Untersuchungsraum auf niederbayerischer Seite von eher geringerer Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum (vgl. SPA-Verträglichkeitsprüfung „Salzach und Inn“, Gebiet Nr. DE 7744-471, Anlage 17.2).

Eintretende Störungen durch die Bautätigkeiten führen aufgrund des lediglich temporären und räumlich begrenzten Charakters der zu erwartenden Störwirkungen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Masten im und nahe des Au-Bereiches (Mast Nr. 9-12) befinden sich im Wald bzw. sind von Waldflächen umgeben, so dass hier eine Abschirmung gegenüber den bauzeitlichen Störwirkungen gegeben ist.

6.4 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Im Bereich der Maste 9 bis 11 erfolgt eine Überspannung der Waldflächen, die Endwuchshöhe der Bäume kann unter der Freileitung erreicht werden. Somit ist nicht von einer Änderung der Bestands- und Altersstruktur sowie der standortheimischen Baumartenzusammensetzung auszugehen, Habitatfunktionen bleiben erhalten. Ausgenommen hiervon ist die am Mast 9 erforderliche Gehölzfreie Zone (1168 m², 852 m² FFH-LRT Weichholz-Auwald und 316 m² Typ L62). Somit entsteht im Bereich des Waldes (LRT 91E0) eine kleine Waldlichtung. Die bestehende Lebensraumstruktur ändert sich. Dieser Bereich wird dauerhaft von Gehölzen frei gehalten (Waldlichtung). Eine typische Krautschicht für einen Weichholzwald kann sich hingegen entwickeln (siehe Maßnahme W 3.1 des LBP, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen). Die Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der Flächenbeanspruchung bei Mast Nr. 9 sind im Anhang 4 dargestellt.

Weiter werden für Zuwegungen und Arbeitsräume von 2091 m² im FFH-Gebiet beansprucht (auf Acker, oder Grünland). Falls Auwald vorübergehend betroffen ist, wird dieser wieder hergestellt, siehe Maßnahme W6.1 des LBP, Entwicklung von Auwald.

Für die Winkelmasten 9 und 11 wird eine Flächenversiegelung von 10,2 m² und 7,1 m² erfolgen. Die Betonköpfe des Tragmastes Nr. 10 besitzen eine Fläche von gesamt 5,3 m². Zudem werden Plattenfundamente vorgesehen (Ausführung an Mast Nr. 9 mit insgesamt 256 m²) die oberhalb der Bodenoberfläche liegen. Da hier ein Bewuchs weiterhin möglich ist und die Versickerung randlich gegeben, werden diese Flächen nicht in die versiegelte Fläche eingerechnet.

Der Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (gemäß Lambrecht & Trautner 2007) besagt, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Abweichung von dieser Grundannahme kann im Einzelfall die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die in der folgenden Tabelle kurz dargestellt sind: sowohl der absolute als auch der relative Flächenverlust müssen die angegebenen Schwellenwerte unterschreiten:

Tabelle 16: Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug

Nach Lambrecht & Trautner (2007)

	Orientierungswerte quantitativ- absoluter Flächenverlust		
	Stufe I	Stufe II	Stufe III
FFH-LRT 91E0*	<= 1 %	<= 0,5 %	<= 0,1 %
Quadratmeter Permanenter Flächenverlust	100	500	1000

Aufgrund der permanenten gehölzfrei zu haltenden Zone bei Mast 9 ergibt sich ein permanenter Flächenverlust von 852 m² für den FFH-LRT Weichholz-Auwald, d.h. dieser Wert unterschreitet den maximal zulässigen absoluten Lebensraumverlust von 1000 m². Weiter muss der Lebensraumverlust < 0,1 % sein (der Gesamt-LRT-Fläche). Dies ist im Planungsvorhaben der Fall, da der Lebensraumtyp 91E0 708,2 ha umfasst (gemäß FFH-Managementplan in der Teilfläche des FFH-Gebiets des Regierungsbezirks Niederbayern). 0,1 % entspricht somit 0,7082 Hektar oder 7082,0 m², d.h. die beanspruchten 852 m² sind kleiner als dieser Schwellenwert des relativen Flächenverlustes von 7082,0 m².

Da das Planungsvorhaben sowohl die relativen als auch absoluten Schwellenwerte unterschreitet, ist der permanente Flächenverlust (für gehölzfreie Zone und Flächenversiegelung der Winkelmasten) FFH-verträglich.

Die temporäre Flächenbeanspruchung (bauzeitlich insgesamt 2397 m², davon 537 m² FFH-LRT Weichholz-Auwald m²) unterschreitet diesen Schwellenwert des relativen Flächenverlustes von 7082,0 m² ebenfalls (die Reduktion der Flächenbeanspruchung bei Mast Nr. 9 ist im Anhang 4 im Detail dargestellt). Diese bauzeitlich beanspruchte Fläche von insgesamt 2397 m² stellt eine vorübergehende Lichtung von ca. 37 m mal ca. 37 m dar. Da zur charakteristischen Artenverbindung der in immerwährender Dynamik befindlichen Weiden-Weichholzaunen viele Offenlandarten mit unterschiedlichem soziologischem Schwerpunkt gehören (gemäß bayer. LfU, Biotopkartieranleitung, S. 148), d.h. Arten der Röhrichte und Großseggen-Riede, kurzlebiger Pioniervegetation, junger Schlickbänke und Kiesbänke, der zwei- bis mehrjährigen Uferstaudenfluren und Flutrasen, sind vorübergehend nicht baumbestandene Bereiche eines Weichholzauwaldes in der Definition des FFH-Lebensraumtypen enthalten.

Das bayer. LfU führt zur zulässigen Länge von Unterbrechungen aus, dass Abschnitte mit frühen Sukzessionsstadien ohne Altbestand auch länger als eine Baumlänge sein können. Lichtungen einer

Größe von ca. 37 m mal 37 m sind daher im FFH-Lebensraumtyp enthalten, hier entstehende frühe Sukzessionsstadien sind Teil des FFH-LRT und stellen Teil der natürlichen Dynamik dar, der FFH-Lebensraumtyp geht an dieser Stelle nicht permanent verloren.

Daher wird auch der bauzeitliche vorübergehende Flächenverlust als FFH-verträglich angesehen.

Lebensraumtypen

Anlagebedingt ist teilweise eine Vorbelastung des FFH-Gebietes durch die bestehende und zu ersetzende 220-kV-Freileitung gegeben. Im Bereich der Masten 9 bis 11 wird ein Teilbereich der geplanten Freileitung auf neuer Trasse errichtet. Die westlich verlaufenden Freileitungen werden langfristig im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St. Peter rückgebaut werden.

Innerhalb des FFH-Schutzgebietes wird ein einziger Mast neu errichtet sowie ein Mast angrenzend an das Schutzgebiet. Zwei Masten befinden sich auf Flächen innerhalb des FFH-Gebietes, die nicht Bestandteil der Schutzgebietsverordnung sind. Die Zufahrt zu den Baustellenflächen erfolgt über bestehende Wirtschaftswege und es werden keine dauerhaften (neuen) Zuwegungen im Schutzgebiet errichtet.

Die innerhalb des Neubauabschnittes im Bereich des Schutzstreifens gelegenen Auwaldflächen werden überspannt. Durch diese kleinräumige Optimierung der Masthöhen im Zuge der Planung werden Eingriffe in wertvolle Auwaldflächen bereits im Vorfeld möglichst minimiert. Die Erhaltungsziele für die betroffenen LRT der Hart- und Weichholzaunen, die Erhaltung naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil, können so beibehalten werden. Ein Gehölzverlust ist somit nur im Bereich des Mastes 9 (Gehölzfreie Zone am Maststandort) gegeben.

Ohne Berücksichtigung der Rückbaumaßnahmen ist eine Flächenversiegelung von rund 256 m² innerhalb des FFH- Gebietes gegeben (im LRT Weichholzauwald) sowie ca. 17 m² auf Flächen, die innerhalb des Schutzgebietes liegen, nicht aber Schutzgegenstand sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit des anlagebedingten Flächenverlustes ist nicht von einer Beeinträchtigung der EHZ und damit der Lebensräume von Arten auszugehen. Der Wirkfaktor „Direkter Flächenverlust“ und „Flächenversiegelung“ ist damit unerheblich.

Anlagebedingt erfolgen keine Gehölzrückschnitte für die Errichtung des Schutzstreifens. Die Waldbereiche werden durch die Freileitung überspannt. Am Maststandort 9 wird eine gehölzfreie Zone erforderlich. Dieser Bereich wird dauerhaft von Gehölzen freigehalten (Waldlichtung). Eine typische Krautschicht für einen Weichholzwald kann sich hingegen entwickeln.

Die Schwellenwerte für den permanenten Flächenverlust werden durch diese gehölzfreie Zone unterschritten, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-LRT 91E0 entstehen.

Tabelle 17: Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen gemäß Fachkonventionsvorschlag

Kriterium	Projektbezogene Erläuterung
Qualitativ-funktionale Besonderheiten	<p>Die durch den Maststandort N r . 9 betroffene Fläche besitzt eine charakteristische Ausprägung des LRT 91E0* (Weichholzaue).</p> <p>Auf der betroffenen Fläche des geplanten Maststandortes N r . 9 sind keine speziellen Ausprägungen des LRT vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen (Ergebnisse der Kartierungen 2015 und 2020).</p> <p>Im weiteren Umfeld des Vorhabens wurden Vorkommen der Gelbbauchunke, des Kammmolchs sowie des Bibers als Art des Anhangs I der FFH-Richtlinie erfasst (als Teil des Managementplans). Innerhalb des Untersuchungsraumes zur geplanten Trasse weist die Artenschutzkartierung Bayern keine Fundpunkte für die Gelbbauchunke auf (ASK des BayLfU 2020). Habitate der Gelbbauchunke und des Kammmolchs wurden 2020 bei den Kartierungen nicht ermittelt. Nach den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen 2015 und 2020 weisen die vom Vorhaben betroffenen Flächen bei Mast Nr. 9 auch keine geeigneten Habitatbedingungen für diese Art auf. Ein Nahrungsgebiet des Bibers wurde entlang der Zuwegungen zu Mast Nr. 9 2020 entlang des Inn-Ufers ermittelt.</p>
Orientierungswert (OW) „quantitativ-absoluter Flächenverlust“	<p>Im Bereich des LRT 91E0* werden für das Mastfundament des Mastes Nr. 9 dauerhaft ca. 243 m² versiegelt. Die bauzeitlich in Anspruch genommene Arbeitsfläche wird nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt. Zudem muss eine gehölzfreie Zone von 852 m² Weichholzauwald (einschließlich der Fundamentfläche) um den Maststandort sichergestellt werden. Auf dieser Fläche wird eine Waldlichtung entstehen. Durch die Berücksichtigung der Endwuchshöhen und einer Überspannung der bestehenden Waldflächen entfallen regelmäßige Eingriffe durch Unterhaltungsmaßnahmen.</p>
Ergänzender OW „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)	<p>Der Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 91E0* ist mit ca. 243 m² (Versiegelung) sowie 609 m² gehölzfreie Zone (d.h. Änderung der Biotopstruktur, Verlust LRT 91E0 und Anlage einer Waldlichtung) kleiner als 0,1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps.</p> <p>Der Lebensraumtyp 91E0 umfasst 708,2 ha gemäß FFH-Managementplan in der Teilfläche des FFH-Gebiets des Regierungsbezirks Niederbayern (0,1 % entspricht somit 0,7082 Hektar oder 7082,0 m²).</p>
Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/ Projekte“	Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte sind nicht bekannt.

Quelle: Lambrecht & Trautner (2007), verändert

Im Ergebnis dieser Betrachtungen wird deutlich, dass aufgrund der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch das Mastfundament (dauerhaft ca. 256 m² versiegelt) und die gehölzfreie Zone im Bereich des LRT (609 m²) keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in der Teilfläche des Regierungsbezirks Niederbayern durch das geplante Vorhaben gegeben ist, da der Schwellenwert von 7082,0 m² deutlich unterschritten wird.

Arten nach Anhang I FFH-RL

Anlagebedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Biber oder Fischotter zu besorgen. Vorhabenbedingt sind keine Habitatverluste gegeben. Die Durchgängigkeit des Gebietes für diese Arten bleibt erhalten. Es sind anlagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Gelbbauchunke sowie den Kammmolch zu erwarten. Auch für diese Arten stellt die Leitung keine Beeinträchtigung bzw. Zerschneidung des Lebensraums dar. Vorhabenbedingt sind keine

Habitatverluste gegeben. Die Durchgängigkeit des Gebietes für diese Arten bleibt erhalten. Zudem ist ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Trassenbereich auszuschließen, da nach den Ergebnissen der faunistischen Erhebungen die vom Vorhaben betroffenen Flächen keine geeigneten Habitatbedingungen für die Gelbbauchunke aufweisen. Nach dem Auszug aus den Bestandsdaten des Managementplans zum FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371) (Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51) wurden Nachweise der Gelbbauchunke in etwa 80 m Entfernung zur geplanten Trasse gefunden. Die Artenschutzkartierung Bayern weist keine Fundpunkte für die Art im Wirkraum des Vorhabens auf (ASK des BayLfU 2015).

Durch die Überspannung von Gewässern erfolgen keine Beeinträchtigungen der vorkommenden Fischarten gemäß Anhang II des SDB. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen des Scharlachkäfers sowie der Spanischen Flagge gegeben. Vorkommen des Frauenschuhs sind ebenfalls durch die geplante Freileitung anlagebedingt nicht beeinträchtigt.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Der Verlust von Baumhöhlen, die als Quartier für lebensraumtypische Tiergruppen dienen könnten, wird durch die Installation von Ersatzquartieren ausgeglichen. Diese CEF-Maßnahmen sind in der saP formuliert und im LBP in die Planung eingestellt (siehe Maßnahmenblätter des LBP).

Für Vögel stellen die Leiterseile und insbesondere das Erdseil eine anlagebezogene Gefahrenquelle infolge des möglichen Leitungsanfluges dar. Die bestehende Freileitung besitzt 1 Erdseil, für die 380-kV-Freileitung sind 2 Erdseile vorgesehen. Dabei ist die bestehende Leitung als Vorbelastung zu werten. Für Vogelarten kann durch das Planungsvorhaben ein erhöhtes Kollisionsrisiko (siehe hierzu saP und SAP-VP) bestehen, so dass die Leitung vorsorglich mit Vogelmarkern an dem Erdseil ausgestattet wird. Diese Vermeidungsmaßnahme ist in der saP formuliert und im LBP in die Planung eingestellt (siehe Maßnahmenblätter des LBP). Aufgrund der hohen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Leitungsseilen und der effektiven Reduktion des Kollisionsrisikos bei der vorgesehenen Markierung alle 20 bis 25 m Seillänge ergibt sich für die charakteristischen Vogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben.

Durch die genannte Maßnahme „Markierung der Erdseile“ kann der Leitungsanflug charakteristischer Vogelarten weitestgehend minimiert werden, was insbesondere den Brutvögeln zugute kommt. Eine mögliche Zerschneidungswirkung bzw. Beeinträchtigung durch die Trasse ist hingegen für Zugvögel möglich. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug können jedoch aufgrund der Maßnahme „Markierung der Erdseile“ ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung – als unerheblich eingestuft.

Durch die Überspannung der Waldflächen erfolgt keine Zerschneidung von Wäldern durch einen Schutzstreifen. Somit ergibt sich keine Zerschneidung in Bezug auf die Arten des Anhangs II sowie charakteristischer Arten (ausgenommen Vögel). Die Erhaltungsziele gemäß SDB werden nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Masten 11 und 12 ist eine Vorbelastung durch die rückzubauende 220-kV-Freileitung gegeben.

Das Raumordnungsverfahren der Regierung von Niederbayern (16.12.2020) verglich 6 Trassenvarianten, wobei die Varianten B1c und B2 als weitgehend verträglich mit den Zielen der Raumordnung ermittelt wurden. Im Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung legte die Regierung von Niederbayern zehn allgemeine Maßgaben fest, wovon eine sich explizit auf ornithologische Belange bezieht.

"II. Allgemeine Maßgaben

1. Zur Reduzierung des Vogelschlags sind geeignete technische Maßnahmen

(z.B. Vogelabweiser am Erdseil) in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

2. Sobald der Gesamttraum Isar – Pirach – Simbach a. Inn – St. Peter auf 380 kV

umgerüstet sein wird, ist die nicht mehr benötigte 220-kV-Freileitung Altheim –St. Peter zeitnah zurückzubauen. Sofern die 380-kV-Leitung von Simbach a. Inn nach St. Peter vorzeitig fertiggestellt wird, soll der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach a. Inn und Matzenhof ebenfalls zeitnah erfolgen."

Die Landesplanerische Beurteilung beschreibt die bestehenden Vorbelastungen des Raumes durch die Bestandsleitungen (z.B. Ausführungen und Verweise auf Totfunde Schwarzstorch)

und begründet die Beurteilung der damaligen Trassenvarianten u.a. mit den Argumenten, dass nach Abschluss der Projekte Altheim-St. Peter und Pirach-Pleinting aus derzeit zwei Innquerungen nur noch eine Querung wird, was eine Verbesserung hinsichtlich des Vogelschlag-Risikos darstellt.

Maßnahmen zur Verringerung des Vogelschlagrisikos stellen die erste der allgemeinen Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung dar. Die landesplanerische Beurteilung legt jedoch darüber hinaus keine weiteren Maßgaben fest (z.B. zu zusätzlichen Ausgleichsflächen wegen Vogelschlag-Risiko). Sie verweist vielmehr auf die Möglichkeiten des Rückbaus von zwei Leitungen, die durch das Vorhaben gegeben sind. Darüber hinausgehende Forderungen und Absprachen durch und mit der höheren Naturschutzbehörde sind nicht bekannt.

Entsprechend wird hier in der saP diesen Vorgaben aus der landesplanerischen Beurteilung gefolgt.

"B. Gegenstand des Vorhabens

I. Vorhaben allgemein

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ergeben sich durch die Realisierung Möglichkeiten für den Rückbau von Teilabschnitten bestehender 220-kV-Freileitungen. So kann nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung Simbach a. Inn – Landesgrenze der vollständige Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung vom Umspannwerk Simbach a. Inn bis zur Kreuzung mit der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter (nahe des Weilers Matzenhof) erfolgen. Nach Umstellung des Raumes Isar – Pirach – Simbach a. Inn – St. Peter von 220 kV auf 380 kV kann zudem der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter zwischen dem Inn und - je nach zu realisierender Variante - bei Edmühle bzw. Matzenhof erfolgen.

...

2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Auf Grund des Kollisionsrisikos für Großvögel stellen alle geplanten Varianten der Freileitung ein Risiko dar, da die bekannten Markierungsmaßnahmen die notwendige Sicherheit nicht gewährleisten können. Im Hügelland sind insbesondere die Großvogelarten Schwarzstorch und Graureiher betroffen, welche den Talzug des Antersdorfer Baches, welcher von der geplanten Stromleitung überspannt wird, regelmäßig als Nahrungsraum nutzen. Beispielsweise ist der Todfund eines Schwarzstorches an der bestehenden 220-kV-Leitung in der Nähe des Winkelpunktes A1.4 bei Holzham bekannt.

Durch das Vorhaben wird das LEP-Ziel B I 1.3.2, wonach für Pflanzen und Tiere Lebensräume in ausreichender Größe erhalten und gesichert werden sollen, ebenso wie das LEP-Ziel B I 2.2.9.2, wonach Freileitungstrassen schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen sollen, sehr stark beeinträchtigt.

Um einen bestmöglichen Vogelschutz zu gewährleisten, sollte die technische Realisierbarkeit von verschiedenen Bauweisen der Energieleitung in der Detailplanung noch einmal überprüft werden (Gegenüberstellung Erdverkabelung und Freileitung).

Zudem sind Vogelabweiser am Erdseil, welche beispielsweise durch Reflexionen und fluoreszierende Effekte Vögel vor Hindernissen warnen, anzubringen.

Hierbei ist eine Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erforderlich (vgl. Maßgabe 1).

...

In dem Trassenabschnitt vom Umspannwerk Simbach bis zum Winkelpunkt A1.1 bei Matzenhof verläuft derzeit bereits eine 220-kV-Leitung. Im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt im Rahmen des Ersatzneubaus und nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung Simbach – Landesgrenze (- St. Peter) der vollständige Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung vom Umspannwerk Simbach bis zur Kreuzung mit der bestehenden 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (nahe des Weilers Matzenhof).

Bei einem Ersatzneubau auf der bestehenden Trasse ergibt sich somit langfristig nur eine geringfügige Verschlechterung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in diesem Trassenabschnitt."

Quelle: Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung für die geplante „380-kV-Freileitung vom Umspannwerk Simbach am Inn bis zur Landesgrenze (- Umspannwerk St. Peter am Hart), vom 16.12.2020

6.5 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lebensraumtypen

Eine dauerhafte betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme und Nutzungseinschränkung der LRT des FFH-Gebietes ist nicht gegeben. Die Waldflächen werden unter Berücksichtigung der Endwuchshöhen der Baumarten überspannt. Ein aufwuchsbeschränkter Schutzstreifen mit erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist für den Betrieb der Freileitung nicht erforderlich.

Arten nach Anhang I FFH-RL und charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Betriebsbedingt ergeben sich durch die Überspannung der Waldflächen keine Projektwirkungen für die vorkommenden Arten. Betriebsbedingte Wirkungen, die geeignet sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für lebensraumtypische Tiergruppen zu führen, sind nicht zu erwarten. Unterhaltungsmaßnahmen im Schneisenbereich sind durch die Überspannung nicht erforderlich.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

7.1 Kumulationsprüfung

Bei der Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ist es nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auch erforderlich zu überprüfen, ob ein geplantes Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens sind nach aktuellem Kenntnisstand die unten aufgeführten Projekte geplant (siehe Tabelle 18). Zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung mussten die einzelnen FFH-Verträglichkeitsstudien jeweils die vorher erstellten Studien in die Betrachtung einbeziehen, so dass hier die jeweilige Begründung übernommen werden kann. Bauzeitliche, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen werden bei der geplanten 380-kV-Freileitung durch gesetzlich zu berücksichtigende Vorgaben und die vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden, bzw. tendieren in ihrer Wirkintensität gegen Null. Entsprechende Summationswirkungen durch andere Pläne oder Projekte würden sich demnach für die geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich negativ auswirken.

Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens sind nach aktuellem Kenntnisstand folgende Projekte geplant:

Tabelle 18: Einschätzung relevanter Projekte

Projekte	Begründung	Bewertung der Kumulationswirkung
380-kV-Freileitung Umspannwerk St. Peter am Hart bis Landesgrenze (Fortführung der geplanten Freileitung auf österreichischem Staatsgebiet sowie der dortigen Natura 2000-Gebiete)	Die Naturverträglichkeitsprüfung der Europaschutzgebiete „Auwälder am Unteren Inn“ und „Unterer Inn“ zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Grenzüberschreitende Auswirkungen auf benachbarte Natura-200-Gebiete sind nicht zu erwarten.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen nicht vor.
380-kV-Freileitung B152 Adlkofen – Matzenhof, hier Um- und Rückbau an den Freileitungen B 104 sowie B97 im Bereich des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ ca. 300 m westlich der geplanten Freileitung B153.	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Um- und Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Da es sich weitgehend um den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung handelt, ist nicht mit einer kumulativen Wirkung zum geplanten Vorhaben zu rechnen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
380-kV-Anschlussleitung Kraftwerk Haiming – Umspannwerk Simbach - westlich von Simbach gelegen greift die Freileitung ebenfalls in das FFH-Gebiet „Salzach und unterer Inn“ ein. (Hinweis: Die Kraftwerksplanung am Standort Haiming durch die OMV wird nicht mehr verfolgt, die Anschlusszusage der TenneT über die hier dargestellte 380-kV-Anschlußleitung bleibt rechtskräftig.)	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Entfernung zu der geplanten 380-kV-Freileitung ist nicht mit einer kumulativen Wirkung zu rechnen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen nicht vor.

Erläuterungen

Fortführung der geplanten Freileitung auf österreichischem Staatsgebiet:

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist punktuell auf die Maststandorte beschränkt. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus erfolgt ein Rückbau der beiden Bestandsleitungen, so dass Flächen im Bereich der Bestandsmasten Flächen entsiegelt werden. Auch die bauzeitliche temporäre Flächeninanspruchnahme ist direkt vergleichbar.

Da die Wirkungen räumlich wie zeitlich eng begrenzt sind, ist nicht die Möglichkeit gegeben, dass es zu einer Kumulation der beiden Vorhaben kommt. Weiterhin liegt keine räumliche Überschneidung der Vorhaben vor.

Ersatzneubaus 380 kV Altheim – St. Peter, Planfeststellungsabschnitt 2, Altheim - Matzenhof

Auch bei diesem Vorhaben ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme punktuell auf die Maststandorte beschränkt. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus erfolgt ein Rückbau der Bestandsleitung, so dass Flächen im Bereich der Bestandsmasten Flächen entsiegelt werden. Auch die bauzeitliche temporäre Flächeninanspruchnahme ist direkt vergleichbar.

Da die Wirkungen räumlich wie zeitlich eng begrenzt sind, ist nicht die Möglichkeit gegeben, dass es zu einer Kumulation der beiden Vorhaben kommt. Weiterhin liegt keine räumliche Überschneidung der Vorhaben vor.

Somit ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Projekte nicht geeignet sind, zu einer kumulativen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu führen.

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ stellt, mit den angrenzenden FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten auf bayerischer und österreichischer Seite entlang des Inns eine Häufung von FFH-Gebieten dar, die untereinander im Verbund stehen können. Gemäß Standarddatenbogen (SDB) besteht eine funktionale Beziehung des FFH-Gebietes zu den Naturschutzgebieten „Vogelfreistätte Salzachmündung“ und „Unterer Inn“. Zudem überlagert sich das Gebiet mit dem Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“, für das eine eigenständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Aus den Gutachten zu den FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ergeben sich keine Hinweise, dass auf österreichischer Seite befürchtet wird, die vorliegende Planung würde zu einer Beeinträchtigung der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete auf österreichischer Seite führen:

So schreibt Schuster (2015) in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVGA) zur 380-kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze in seinem Gutachten für den Fachbereich Terrestrische Natur: Pflanzen, Tiere, Lebensräume und Landschaft (Schuster 2015: Amt der oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz):

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass das gegenständliche Projekt für die zu beurteilenden Fachbereiche Terrestrische Natur: Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Landschaft unter Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung genannten und zusätzlich unten angeführten Maßnahmen und Auflagen insgesamt als umweltverträglich zu beurteilen ist. Zusätzlich wird festgestellt, dass das Projekt weder den Schutzzweck des Naturschutzgebietes Unterer Inn noch den Erhaltungszustand der Schutzgüter der Natura 2000 – Gebiete bzw. des Europaschutzgebietes Unterer Inn maßgeblich und nachhaltig beeinträchtigt.“

Wie die Auswertung der Natura2000-Datenbank der GUC zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen ergibt (Planungsgruppe Landschaft, Stand September 2021), ist im gesamten Bereich des FFH-Gebietes durch diverse Vorhaben insgesamt 9 x der Weichholzauwald betroffen (siehe Anhang). Da die Spalte „kompensiert“ aber mit „kompensiert ja“ bzw. 2x mit „nicht erforderlich“ bezeichnet ist, ist eine weitere Recherche nicht erforderlich, da keine verbleibende Beeinträchtigung des Lebensraumtyps Weichholzauwald existiert. Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten ist aufgrund dieser Angaben nicht ernsthaft zu besorgen ist. Daher ist ein Zusammenwirken dieses Vorhabens mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen

Somit sind keine Pläne und Projekte vorhanden, die eine kumulierende beeinträchtigende Wirkung auf den FFH-Lebensraumtyp Weichholzauwald auslösen könnten, und auch nicht auf FFH-Arten des FFH-Gebiets (folgende Seiten). Daher verbleiben keine Wirkungen, die bei zu einer kumulativen Beeinträchtigung führen würden.

7.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Auswirkungen durch den Bau der Maststandorte sind punktuell und auf die deutsche Seite beschränkt, wie die folgende Tabelle ausweist. Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung, Emissionen und Grundwasserabsenkung, Biotopverluste und Flächenversiegelung, Entfernung von Vegetation bleiben lokal beschränkt auf die deutsche Seite des Inns. Funktionale Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie auf die österreichische Seite bestehen bei diesen Wirkfaktoren und ihrer räumlichen Reichweite nicht.

Anders ist die Situation beim Wirkfaktor Verlust von charakteristischen Vögeln durch Leitungsanflug, insbesondere von Gast- und Zugvögeln, dies kann auch die Bestände auf österreichischer Seite betreffen.

Sowohl Bestandsleitungen als auch Ersatzneubau queren den Inn, d.h. überschreiten die österreichische Grenze bis zu den Anschlussmasten auf österreichischer Seite. Durch das Vorhaben auf deutscher Seite werden auf österreichischer Seite ähnliche Folgen für die Vogelwelt bewirkt: während in der Bauphase eine Erhöhung des Vogelschlagrisikos für eine Zeit von ca. 3 Jahren erfolgt (in der Zeit der Beseilung des Neubaus und des Rückbaus der Bestandsleitungen), ist in der Betriebsphase des Ersatzneubaus eine Verringerung des Kollisionsrisikos für Vögel gegeben (da zwei Bestandsleitungen durch einen Ersatzneubau ersetzt werden).

Diese Wirkfaktoren gelten jedoch auch umgekehrt von österreichischer Seite auf die deutsche Seite.

Kollar (2015) schreibt im Kapitel „8.2.3 Grenzüberschreitende Auswirkungen“:

„Durch den Ersatz von zwei schlechter sichtbaren Leitungen mit insgesamt 6 Seilebenen über dem Inn durch eine massivere und gegen Vogelkollision markierten Leitung mit 3 Seilebenen ist eine Herabsetzung des Kollisionsrisikos auch auf deutscher Seite des Flusses zu erwarten.“

8.3 Maßnahmen

Eine Markierung der Leitung gegen Vogelkollision auf dem Stand der Technik ist vorgesehen. Rodungen bzw. Schlägerungen werden außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen.

8.4 Gesamtbewertung

„Für Vögel bedeutet das Projekt eine Verbesserung, weil zwei Hochspannungsleitungen ohne Markierung gegen Vogelkollisionen durch eine mit Markierung sowie dickeren Seilen und ohne Eingriff in bedeutende Vogellebensräume ersetzt werden sollen. Aus Sicht des Fachbereichs Ornithologie kann das Vorhaben 380-kV-Deutschlandleitung als umweltverträglich bewertet werden“

Auf österreichischer Seite wird somit die Verträglichkeit des Vorhabens auch für die charakteristischen Vogelarten des Weichholzauwaldes festgestellt.

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen sind somit jeweils – in der Betriebsphase des Ersatzneubaus - eine Verringerung des Kollisionsrisikos für Vögel, sowohl auf deutscher wie auch auf österreichischer Seite.

Betrachtet man die Entfernungen der FFH-Gebiete, so sind weitere Gebiete auf bayerischer Seite 4 km oder 10 km entfernt. Die Entfernung vom Eingriffsort Mast Nr. 9 zum nächsten Punkt des FFH-Gebiets Inn und Untere Alz beträgt ca. 4 km, zum FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ 16 km. Zum nächstgelegenen FFH-Gebiet, auf österreichischer Seite, beträgt die Entfernung ca. 120 m (auf der Ostseite des Inns).

In der folgenden Tabelle wird eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf funktionale Beziehungen gegeben, unter Berücksichtigung obiger Entfernungen zu weiteren FFH-Gebieten. Eine Beeinträchtigung von funktionalen Beziehungen zu weiteren Natura2000-Gebieten ist nicht zu erkennen, wie die im Folgenden dargestellte Beurteilung von relevanten Wirkfaktoren ergibt:

Tabelle 19: Beurteilung möglicher Auswirkungen auf funktionale Beziehungen

Nr.	Wirkfaktor	Erläuterung	Begründung
1	Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen	Eingriffe innerhalb des FFH-Gebietes sind flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt; Flächeninanspruchnahmen erfolgen an den Maststandorten sowie	Die Flächeninanspruchnahme ist auf kleine Teilflächen innerhalb des FFH-Gebietes begrenzt. Fernwirkungen (über mehrere km);

Nr.	Wirkfaktor	Erläuterung	Begründung
	und Baustraßen	zwischen den Maststandorten in Leitungssachse im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug sowie die Verlegung des Kabel- und Freileitungsprovisoriums – relevanter Wirkfaktor	oder über den Inn) sind nicht plausibel begründbar. Dieser Wirkfaktor ist lokal, zeitlich und räumlich eng begrenzt, entfaltet jedoch keine schädigenden Wirkungen – aufgrund seiner Entfernung - auf die weiteren FFH-Gebiete in D und AT. Keine beeinträchtigenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von weiteren NATURA2000-Gebieten
2	Schadstoff-, Staub-, Schall- und Erschütterungsemissionen	Bauzeitliche vorübergehende Störung / Beunruhigung von Tierarten stellen einen kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Eingriff im Rahmen der Errichtung der Maste, der Vorbereitungsarbeiten für den Seilzug bzw. die Verlegung des Kabel- und Freileitungsprovisoriums dar. – relevanter Wirkfaktor	Die bauzeitliche vorübergehende Störung / Beunruhigung von Tierarten bewirkt aufgrund ihres kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Charakters keine Fernwirkungen über mehrere km; oder über den Inn.). Fernwirkungen sind nicht plausibel begründbar. Der Wirkfaktor ist lokal, zeitlich und räumlich eng begrenzt, entfaltet jedoch keine schädigenden Wirkungen – aufgrund seiner Entfernung - auf die weiteren FFH-Gebiete in D und AT. Keine beeinträchtigenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von weiteren NATURA2000-Gebieten
3	Lokale Grundwasserabsenkung	ggf. kleinräumige Grundwasserabsenkung für die Errichtung der Mastfundamente, flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt – relevanter Wirkfaktor	Siehe Punkt 2
4	Biotopverluste und Flächenversiegelung / Beeinträchtigung des Bodens im Bereich der Mastfundamente	Kleinräumiger Eingriff an den Maststandorten – Verlust von Biotopflächen und Lebensräumen, flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt – relevanter Wirkfaktor	Siehe Punkt 2
5	Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen) / Verlust von Lebensräumen	Bauzeitliche Eingriffe in Vegetation / Lebensräume im Bereich der Arbeitsräume sowie baubedingte Rückschnittmaßnahmen zur Verlegung des Kabelprovisoriums sowie des Ziehens des Vorseils. Zum Schutz des Gehölzbestandes im Bereich der LRT im FFH-Gebiet wird für das Ziehen des Vorseils eine Bauweise ohne erforderlichen Gehölzrückschnitt gewählt. Anlagebedingt erfolgt eine Überspannung der Waldflächen. Am Maststandort 9 wird eine gehölzfreie Zone erforderlich. In diesem Bereich ist eine Waldlichtung dauerhaft zu erhalten. Damit sind kleinräumige Veränderungen der Habitats	Siehe Punkt 2

Nr.	Wirkfaktor	Erläuterung	Begründung
		verbunden. - relevanter Wirkfaktor	
6	Zerschneidungswirkung der Freileitungstrasse	Zusätzliche Zerschneidungswirkung durch Verlauf der Leitung in neuer Trasse zwischen Mast 9 und Mast 11 sowie bestehende Vorbelastung durch die 220-kV-Freileitung Nr. B97 zwischen Mast 11 und 12. Aufgrund der Überspannung der Bereiche durch die geplante Freileitung entfällt eine Nutzungseinschränkung bzw. Vorbelastung. Somit ist eine mögliche Zerschneidungswirkung nur hinsichtlich der Artengruppe der Vögel möglich. (Ausblick: Nach Rückbau der westlich verlaufenden 2 Freileitungen im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St. Peter erfolgt eine Verbesserung der Gefährdungssituation) – relevanter Wirkfaktor	Die Verluste an Nistplatz-Gelegenheiten durch Entfernung der Vegetation und ihre Flächengröße sind deutlich kleiner als die Reviergrößen auwaldtypischer Vogelarten. Der Individuenaustausch mit weiteren FFH-Gebieten und mit VSG-Gebieten wird durch das Vorhaben nicht behindert oder eingeschränkt. Nach Rückbau der westlich verlaufenden 2 Freileitungen im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St. Peter wird sich eine Verbesserung der Gefährdungssituation in Bezug auf das Kollisionsrisiko ergeben. Keine beeinträchtigenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von weiteren NATURA2000-Gebieten
7	Verlust von charakteristischen Vögeln durch Leitungsanflug, insbesondere von Gast- und Zugvögeln	Bestehende Vorbelastung im Bereich der Masten 11-12 durch die zu ersetzende 220-kV-Freileitung, Neubau im Bereich der Masten 9-11 und damit vorübergehend eine zusätzliche Beeinträchtigung. Bestehende Freileitungen, die ca. 300 m westlich verlaufen, werden im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St. Peter rückgebaut, was insgesamt zu einer Entlastung führt.	Bestehende Vorbelastung im Bereich der Masten 11-12 durch die zu ersetzende 220-kV-Freileitung, Neubau im Bereich der Masten 9-11 und damit zusätzliche Beeinträchtigungen (Ausblick: bestehende Freileitungen die ca. 300 m westlich verlaufen, werden im Rahmen der Gesamtmaßnahmen im Raum Altheim-St. Peter rückgebaut, was insgesamt zu einer Entlastung führt). Keine beeinträchtigenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von weiteren NATURA2000-Gebieten

8 Fazit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitungstrasse, die das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (Gebiets-Nr. DE 7744-371) auf einer Länge von ca. 820 m überspannt. Die geplante Trasse verläuft zu einem Teil in der Trasse einer bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Freileitungstrasse.

Durch die Erhöhung der Masten unter Berücksichtigung der Endaufwuchshöhen der im Gebiet vorhandenen Baumarten ist die betriebsbedingte Freihaltung eines Schutzstreifens nicht erforderlich (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung). Damit können negative Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes verhindert werden.

Erhebliche und nachteilige Projektwirkungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie Arten des Anhangs II FFH-RL und weitere charakteristische Arten können beim gegenwärtigen Kenntnisstand (vegetationskundliche und faunistische Kartierungen in den Jahren 2015 bis 2020) ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringfügigen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch das Mastfundament (dauerhaft ca. 256 m² versiegelt) und der permanent gehölzfreien Zone im Bereich des LRT Weichholzauwald bei Maststandort Nr. 9 (609 m²) ist keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das geplante Vorhaben gegeben, da die Schwellenwerte an permanentem Flächenverlust von FFH-LRT (BfN-Fachkonvention von Lambrecht & Trautner 2007) für das FFH-Gebiet sowohl bei den absoluten als auch relativen Orientierungswerten unterschritten werden.

Das geplante Vorhaben ist daher als FFH-verträglich zu bezeichnen.

Bayreuth, 10.8.2022

Dr. H. Schlumprecht

9 Literatur und Quellen

Autor	Inhalte
BayLfU & BayLWF 2010	Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 2010: Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern
BayLfU 2012	Bayerisches Landesamt für Umwelt: NATURA 200 – Tier- und Pflanzenarten: Schmetterlinge, Augsburg 2012
BayLfU 2014	Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Biotopkartierung Bayern, Stand 2014.
BayLfU 2015a	Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Artenschutzkartierung, Stand 2015.
BayLfU 2015b	Bayerisches Landesamt für Umwelt: Naturräumliche Gliederung Bayerns nach Ssymank und Meynen/Schmithüsen et al., Stand 2015.
BayLfU 2018	Bayerisches Landesamt für Umwelt 2018: Arteninformationssystem. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (2016): http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06?AspxAutoDetectCookieSupport=1
Berthold 1976	Berthold, P., 1976: Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. Journal of Ornithology 117, Nr. 1: S. 1-69.
BfN 2016	Bundesamt für Naturschutz Arteninformationen Euplagia quadripunctaria (Poda, 1761); https://www.bfn.de/0316_spanische_flagge.html , Februar 2016
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
BVerwG 4 A 5.14	Urteil des 4. Senats vom 21. Januar 2016 zur Uckermarkleitung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 27.01.2017
Europäische Union 2016	Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Salzach und Unterer Inn, Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41
Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015	Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung: Umweltverträglichkeitserklärung zur 380kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze (Ottenhofen/Isar/Pleinting) – Naturverträglichkeitserklärung, 2015.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierter Fassung vom 01.01.2007
Lambrecht & Trautner 2007	Lambrecht, H., Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.
OVG Lüneburg 2016	OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15, Rn. 95
Planungsgruppe Landschaft	Erstellung Deckblattunterlagen zum Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart-) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn, 2018/2019
Planungsbüro	FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet 7744-371,

Autor	Inhalte
LAUKHUF 2011	Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, Stand 2011.
Regierung von Niederbayern 2015a	Mündliche Auskunft der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, November 2015.
Regierung von Niederbayern 2020	Managementplan für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" (Gebiet Nr. DE 7744-371), Teil Niederbayern, Mai 2020.
Regierung von Niederbayern 2016	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet 7744-371, Stand 2016.
RL-BAY 2003	Landesamt für Umweltschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Stand 2003, Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz
RL-D	Bundesamt für Naturschutz: Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009.
Südbeck et al. 2005	Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. 792 S., Radolfzell: Mugler.
Wulfert et al. 2016	Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L., Klußmann, M. 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Abbildungsquellen

Bundesamt für Naturschutz 2011	Bundesamt für Naturschutz: Kartendienst des Bundesamtes für Naturschutz für Schutzgebiete, Stand 2011.
FIN-Web 2015	Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-WEB (Online-Viewer), Stand 2015.
Natura 2000 Netzwerk Viewer 2015	European Environment Agency (EEA), Copenhagen K, Denmark: http://natura2000.eea.europa.eu/#

10 Anhang

Anhang 1: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 7744-371 (aktualisierte Fassung 2016)

DE7744371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 7 7 4 4 3 7 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Salzach und Unterer Inn

1.4. Datum der Erstellung

2	0	0	4	1	1
J	J	J	J	M	M

1.5. Datum der Aktualisierung

2	0	1	6	0	6
J	J	J	J	M	M

1.6. Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
 Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
 E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

--

Vorgeschlagen als GGB:

2	0	0	4	1	1
J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

2	0	0	8	0	1
J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

2	0	1	6	0	4
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt, 29. Jahrgang, Nr. 3

Erläuterung(en) (**):

--

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

- Seite 1 von 12 -

DE7744371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)**2.3. Anteil Meeresfläche (%):****2.4. Länge des Gebiets (km)****2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2
	D	E	2	2
	D	E	2	1
	D	E	2	1
	D	E	2	1

Niederbayern
Niederbayern
Oberbayern
Oberbayern
Oberbayern

2.6. Biogeographische Region(en) Alpin (... % (*)) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)** Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Table with columns: Gruppe, Code, Art (Wissenschaftliche Bezeichnung), S, NP, Typ, Population im Gebiet (Größe: Min., Max.; Einheit; Kat.; Datenqual.), Beurteilung des Gebiets (A|B|C|D; A|B|C; Gesamtbeurteilung). Rows include species like Bombina variegata, Castor fiber, Cottus gobio, etc.

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N19	Mischwald	6 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	22 %
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalde, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Salzach: einziger staustufenfreier Alpenvorlandfluss in Bayern mit Auenband und Leitenwäldern, Inn: Voralpenfluss mit Staustufen und Weichholzaunen im Stauwurzelbereich, flussbegleitende, naturnahe Auwälder

4.2. Güte und Bedeutung

Zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvolle Au- und Leitenwäldern, an der Salzach landesweit bedeutsamer Geophytenreichtum, Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel

Inn-Stauseen, Salzhandel, Traditionelle Niederwaldnutzung, Augenossenschaften

Sand- und Schotterbanke, Verlandungszonen, Gletschermilch-Sedimentationen, Tuffquellen

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7744371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	4 %
N16	Laubwald	42 %
N17	Nadelwald	3 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

- Seite 7 von 12 -

DE7744371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	2		0												

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)	
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+		0
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+		0
D	E	0	2	Unterer Inn				+		0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets		Typ	Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1	Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus		*		0
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7744371

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Anschrift:	Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7546 (Neuhaus am Inn); MTB: 7645 (Rothalmünster); MTB: 7646 (Würding); MTB: 7743 (Markt); MTB: 7744 (Simbach am Inn); MTB: 7745 (Rothalmünster); MTB: 7842 (Burghausen); MTB: 7843 (Burghausen); MTB: 7942 (Tittmoning); MTB: 7943 (Tittmoning); MTB: 8043 (Laufen); MTB: 8143 (Freilassing)

Weitere Literaturangaben

- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutzkartierung
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutzkartierung
- * Bundesamt für Naturschutz (2003); Protokoll zur Besprechung LfU-BfN am 26./27. 8.2003
- * Jahrl, J. (2000); Kartierung des Fischotters (*Lutra lutra*) im Landkreis Berchtesgaden; Unveröff. Gutachen im Auftrag des Bund Naturschutz in Bayern; 23; Salzburg
- * Regierung Niederbayern (1998); Kompendium des Fischartenschutzes; Lindberger Hefte; 6A; Landshut
- * Regierung von Oberfranken (1991); Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten NSG 'Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mausbeutel!'; unveröff.; Bayreuth
- * Wasserwirtschaftliche Rahmenuntersuchung Salzach (1999); Die Vegetation der Salzachauen im Bereich der Bundesländer Bayern, Oberösterreich und Salzburg; Untersuchungsbericht, unveröff.

Anhang 2: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 7744-371

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Gebietstyp: **B**Stand: **19.02.2016**Gebietsnummer: **DE7744371**Gebietsname: **Salzach und Unterer Inn**Größe: **5663 ha**Zuständige höhere Naturschutzbehörde: **Regierung von Niederbayern**

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	LRT-Name:
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion Alnio incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)

* = prioritär

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling
2485	<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger
6199*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge

* = prioritär

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

<p>Erhalt der Vielfalt an naturnahen, oft durch traditionelle Nutzungen geprägten großflächigen Fluss- und Auen-Lebensräume mit ihrem Reichtum an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten von Inn und Salzach mit Böschungen der Talterrassen sowie Erhalt der sekundären spontanen Prozesse von Sedimentation, Erosion und Sukzession in den weitläufigen Stauräumen.</p>
<p>1. Erhalt der Salzach und des Unteren Inns als Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> sowie als Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. durch Erhalt der guten Wasserqualität. Erhalt der unverbauten Flussabschnitte sowie ausreichend störungsfreier, unbefestigter Uferzonen. Erhalt der Durchgängigkeit und Anbindung der Seitengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altgewässer und der einmündenden Bäche. Erhalt eines naturnahen, dynamischen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung der Salzach und Zuflüsse. Erhalt der Dynamik des Inns im Bereich der Stauseen. Erhalt der Gewässervegetation und Verlandungszonen der Altgewässer sowie der Stauseen am Inn. Erhalt einer ausreichenden Ungestörtheit der Stillgewässer.</p>
<p>2. Erhalt der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung unbelasteter Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>). Erhalt der ausreichenden Versorgung mit hartem Quellwasser und mit Licht sowie durch die Minimierung mechanischer Belastungen.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, und der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) auf Dämmen, Hochwasserdeichen und im Auwaldgürtel (Brennen!) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>), Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) und Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Er-</p>

	halt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) mit ihren Sonderstandorten sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) und der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt des Wasserhaushalts, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume.
9.	Erhalt ggf. Entwicklung von Population des Huchens durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer für alle Lebensphasen dieser Fischart sowie ausreichend große Laich- und Jungtierhabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten.
10.	Erhalt ggf. Entwicklung von Populationen von Groppe und Donau-Neunauge , durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als Lebensraum für alle Lebensphasen dieser Fischarten mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten.
11.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings . Erhalt von Fließ- und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen.
12.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers durch ein ausreichendes Angebot an weichgründigen sommerwarmen Altgewässerbereichen und Verlandungsbuchten.
13.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen Salzach und Inn mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
14.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch die Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter, strukturreicher Fließgewässer mit ausreichend extensiv genutzten unbauten Überschwemmungsbereichen.
15.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs . Erhalt ggf. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung.
16.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gelbbauchunken -Population. Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.
17.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Scharlachkäfers . Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden. Erhalt von Auenwäldern.
18.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings . Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten habitatsichernden Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen.
19.	Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftssträchtigen Population der Spanischen Flagge . Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.
20.	Erhalt ggf. Entwicklung einer nachhaltig überlebensfähigen Frauenschuh -Population, insbeson-

Seite 3 von 4

dere einer angemessenen Lichtversorgung auf trockeneren, basischen Waldböden mit nur mäßiger Nährstoffversorgung.

Anhang 3: Ergebnistabellen FFH-LRT und FFH-Arten des Managementplans für das FFH-Gebiet DE 7744-371 in Niederbayern

6.1 Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Tab. 69: Im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
(Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Fläche (ha)	Anteil [%] am FFH-Gebiet (100% = 2.490ha)	Erhaltungszustand
Offenland-Lebensraumtypen (LRT) gemäß SDB					
3150	Natürliche eutrophe Seen	550	158,61	6,370	B ⁺
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	29	32,96	1,324	B
6210*	Kalktrockenrasen, orchideenreiche Ausbildung	115	13,61	0,547	B
6430	Feuchte Hochstauden-fluren der planaren und montanen Stufe	52	9,50	0,382	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	79	24,22	0,973	B
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneuron</i>)	11	< 0,01	< 0,001	A
Offenland-LRT, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind					
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer	1	0,17	0,007	n.b.
3140	Oligo-bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer	1	0,04	< 0,001	n.b.
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>	1	0,30	0,013	n.b.
Summe FFH-Lebensraumtypen im Offenland		828	239,41	9,615	
Wald-Lebensraumtypen (LRT) gemäß SDB					
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	5	7,28	0,31	B
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche davon:	524	708,2	28,27	
91E1*	➤ Subtyp Silberweiden-Weichholzaue	252	268,43	11,42	B
91E2*	➤ Subtyp Erlen- u. Erlen-Eschenwälder	21	16,61	0,71	B
91E7*	➤ Subtyp Grauerlen-Auwälder	200	379,51	16,14	B
91F0	Hartholzauenwälder mit Eiche und Ulme	51	43,65	1,86	C ⁺
Wald-LRT, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind					
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	3	1,03	0,04	n.b.
Summe FFH-Lebensraumtypen im Wald		532	759,13	30,49	
Summe FFH-Lebensraumtypen gesamt		1360	998,54	40,10	
Summe sonstige Lebensräume			1491,46	59,90	
FFH-Gesamtgebiet			2490,00	100	

3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemäß SDB

Tab. 43: Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet, mit dem dazugehörigen EU-Code. Bei mit * gekennzeichneten Codes handelt es sich um prioritäre Arten

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Erhaltungszustand
Arten nach SDB				
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber	Vitale, stabile Population mit zahlreichen Revieren	A
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Kleine Population im FFH-Teilgebiet	B
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Keine aktuellen Vorkommen im FFH-Teilgebiet	C
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Kleine Population im FFH-Teilgebiet	C
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	Geringe Abundanz und Fehlen mehrerer Altersklassen	C
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	Keine aktuellen Nachweise im FFH-Teilgebiet	C
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Sehr geringer Bestand im FFH-Teilgebiet	C
2485	<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge	Stetes und regelmäßiges Vorkommen im FFH-Teilgebiet	C
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	Mangelhafte Datenlage	C
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Keine aktuellen Nachweise im FFH-Teilgebiet	C
6199*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	Natürlicherweise im FFH-Teilgebiet nicht bodenständig	-
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer		B
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Keine Vorkommen im FFH-Teilgebiet	-
Arten die bisher nicht im SDB gelistet sind				
1308	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		n.b.
1321	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus		n.b.
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		n.b.
1114	<i>Rutilus pigus virgo (Rutilus virgo)</i>	Frauennerfling		n.b.
1124	<i>Gobio albipinnatus (Romanogobio vladykovi)</i>	Weißflossengründling		n.b.
1130	<i>Aspius aspius</i>	Schied, Rapfen		n.b.
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i>	Schrätzer		n.b.
2555	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch		n.b.
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		n.b.
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke		n.b.

Anhang 4: Minimierung des Eingriffs bei Mast Nr. 9

Lage

Flurstück 295/5, Gemarkung Erlach, Simbach am Inn

Eigentümer: WWA Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf

**Abbildung 16: Auszug Lageplan Mast 9**

Legende zu Abbildung 16:

Schwarz: Fundament- und Mastdarstellung; Magenta: dauerhaft beanspruchte Fläche (gehölzfrei und Zuwegung);
Gelb: temporäre Arbeits- und Montagefläche

Beschreibung Maststandort und Umgebung

Der Mast Nr. 9 ist der erste Maststandort auf deutschem Staatsgebiet und steht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flusslauf des Inns. Zur Querung des Inns und sicheren Gründung im Uferrandbereich ergibt sich eine Spannfeldlänge zum auf österreichischer Seite stehenden Mast Nr. 8 von 338 m. Der Abstand vom Mast Nr. 9 zur Uferlinie beträgt ca. 50 m.

Der Naturraum um den Maststandort ist Teil des Unteren Inntals und ist geprägt von auetypischen Lebensräumen wie Weichholzaunenwälder, Hochstauden- und Röhrichtbeständen und Altarmen mit Verlandungsvegetation. Im Einzelnen sind im Baufeld des Maststandortes folgende Lebensraumtypen entsprechend FFH-Managementplan ausgewiesen:

- L521-WA91E0: Weichholzaunenwald
- L62: sonstiger standortgerechter Laubwald

Der Standort selbst ermöglicht einen geringen Eingriff in das vorhandene Gehölz, da eine weniger dichte Stelle des Auwaldes genutzt wird. Der Bereich (siehe Abbildung 1 und 2) ist durch ausgeprägte Kraut- und Staudenflur geprägt.

Zwischen dem Gehölzufersaum entlang des Flusslaufs und der anschließenden Aue ist ein gering ausgebauter Erschließungsweg vorhanden (V332).

Der Maststandort befindet sich überwiegend im kartierten Biotoptyp Weichholzauwald mit einem hohen Anteil von baumfreien Hochstauden- und Röhrichtbeständen, die Baufläche selbst weitgehend im Bereich eines als sonstigen Laubwald erfassten Bereichs mit dominanten Pappeln auf einem leicht erhöhten Auenstandort (ältere Aufschüttung).



Abbildung 17: Foto des Standorts (aufgenommen am 05.11.2020)

Der geplante Mast Nr. 9 liegt sowohl im FFH-Gebiet DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und ist auch Teil des EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 – „Salzach und Inn“. Für das „Salzach und Unterer Inn“ liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie vor und ist der Planfeststellungsunterlage in der Anlage 17.2.2 beigefügt. Entsprechend den Ausführungen in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage 18 der Deckblattunterlagen im Planfeststellungsverfahren) konnte im Baufeld ein potenzielles Habitat des Scharlach-Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) bestätigt werden.

Darstellung der Eingriffsminimierung am Standort Mast Nr. 9

Bei der technischen Planung von Höchstspannungsfreileitungen wird von der Vorhabenträgerin ein internes Regelwerk zugrunde gelegt, welches unter anderem die Ausbildung, Lage und Größe von erforderlichen Bauflächen vorzieht. Im Einzelnen sind dies Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen und Seilzugflächen. Die festgelegten Größen spiegeln dabei einen Kompromiss zwischen wirtschaftlichem und sicherem Arbeiten und den dadurch entstehenden Eingriffen in den Naturraum dar. In der Abbildung 1 bzw. in der Anlage sind die Flächen durch graue Linien gekennzeichnet. Dies würde folgenden Eingriff bedeuten:

Fläche nach Tennen Handbuch „Bauen und Errichten“	10.029,5 m ²
davon Anteil gesetzl. geschützter Biotope und Lebensraumtyp Auwald	4.454,1 m ²

Durch den am Maststandort Nr. 9 hochwertigen Naturraum wurde bereits in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren eine Unterschreitung der Vorgaben angewandt (siehe blaue Linien in der Abbildung 1), wobei auch auf die außerhalb der eigentlichen Arbeitsfläche liegenden Seilzug- und Ankerflächen verzichtet wurde. Ein Verzicht auf diese Flächen bedeutet einen erheblichen Mehraufwand beim Verlegen der Leiterseile. So wird der Laufkasten, der im Normalfall direkt unterhalb der Traverse installiert ist und durch den die Leiterseile gezogen werden, durch geeignete Methoden (z.B. zusätzlicher Autokran) tiefer positioniert, um die vorgegebenen Ablaufwinkel der Seile einhalten zu können und somit eine zu hohe mechanische Beanspruchung dieser zu vermeiden. Im Anschluss

müssen dann die Seilenden mit zusätzlichen Winden auf Traversenhöhe gebracht und dort eingeklemmt werden.

Ein Überziehen des Mast Nr. 9 von Mast Nr. 8 bis 11 stellt keine Option dar, da an Mast Nr. 9 andere Leiterseile aus Österreich ankommen, als auf deutscher Seite abgehend verlegt werden. Dadurch ist keine Kopplung der Leiterseile möglich, was Grundvoraussetzung für das Überziehen des Masts Nr. 9 wäre.

Die technische Planung der Antragsstellung verursachte diese Flächeninanspruchnahme:

Fläche aus Genehmigungsunterlagen (2016)	5.723,7 m ²
davon Anteil gesetzl. geschützter Biotop und Lebensraumtyp Auwald	3.350,5 m ²

Im Zuge der Bauvorbereitung bestehen nun auch Kontakte mit den bauausführenden Firmen. Diese konnte anhand ihrer zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten eine weitere Reduzierung der für den Bau des Mastes Nr. 9 erforderlichen Flächen anbieten (rote Linien in obiger Abbildung 16). Insbesondere wurde eine Fokussierung der Flächeninanspruchnahme auf den Lebensraumtyp L62 (sonstiger standortgerechter Laubwald) erreicht, der nicht als prioritär eingestuft ist.

Fläche im Deckblattverfahren (2021)	3.737,0 m ²
davon Anteil gesetzl. geschützter Biotop und Lebensraumtyp Auwald	1.366,3 m ²

Bei den Flächenangaben handelt es sich um die Flächen, welche für die Errichtung des Mastes erforderlich sind. Für den späteren Betrieb wird um den Mast eine gehölzfreie Fläche benötigt, die im Instandhaltungs- und Reparaturfall das Aufziehen und Ablassen von Komponenten (z.B. Werkzeug, Isolatoren) erlaubt. Üblicherweise beträgt die Breite des Raumes 10 m umlaufend um den Mastfuß. Auch hier konnte eine standortspezifische Minimierung erreicht werden (vgl. rotschraffierter Bereich). Vor allem wurde der Bereich abseits des prioritären Lebensraums festgelegt.

Gehölzfreie Zone gesamt	1166 m ²
davon Anteil gesetzl. geschützter Biotop und Lebensraumtyp Weichholz-Auwald	852,0 m ²

Die verbliebene temporäre Baufläche (rote Linie) muss für die Arbeiten befestigt werden. Dafür ist das Auslegen von Alu- oder Stahlplatten sowie Holzbohlen vorgesehen. Größere Bodenaushubmengen sind nicht zu berücksichtigen, da die Gründung des Mastes mittels Tiefenfundamente (Bohrsäulen) erfolgt.

Nach Abschluss der Bauleistungen erfolgt ein vollständiger Rückbau der temporären Flächen und eine Wiederherstellung der Gehölzstruktur außerhalb der verbleibenden gehölzfreien Zone. Auch die Zuwegung bis zu dem vorhandenen flussbegleitenden Weg wird zurückgebaut.

Tabelle 20: Auswertung der Natura2000-Datenbank zu relevanten Projekten auf den FFH-LRT Weichholzauwald

Quelle: Planungsgruppe Landschaft, September 2021

Bezug: FFH-LRT Weichholzauwald

Nummer	Name LRT	Prioritär	AZ Projekt/Plan	Name Projekt/Plan	kompensiert
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	173/13-5	Entlandung der Möwenlake	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	Az.: 42.3-643 TW 0000014	Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung der Aufwärtsdurchgängigkeit sowie eines Insel-Nebenarmsystems, für die Anpassung von Dämmen und die Errichtung eines Dotierungssystems für Auenaltwasser beim Innkraftwerk Ering-	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	173/13-8	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Füssing in den Würdinger Bach und in den Inn	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	173/13-5	Entlandungsmaßnahmen am Sickergraben	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	173/13-5	Wiederherstellung eines Altwassers bei Eggfing	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	4.14-173/49- 20/5/3-2	Deichrückverlegung an der Salzach Gemeindebereich Fridolfing	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	24-173-6/25.2	Erhaltung der Hochwassersicherheit durch Ausholzungen am Innstaudamm Haming durch die GWK Grenzkraftwerke GmbH	ja
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	4.14-1735.01- 180047	Milchviehstall mit Güllegrube	nicht erforderlich
910E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja	4.14-1735.01- 180203	Neubau Bio-Geflügelstall mit Kaltscharraum und Weideauslauf in Kirchheim - Tittmoning	nicht erforderlich

Die folgende Tabelle zeigt für den gesamten Bereich des FFH-Gebietes die betroffenen FFH-Arten. Durch diverse Vorhaben sind insgesamt 12 x FFH-Arten betroffen. Da die Spalte „kompensiert“ aber mit 12 x „kompensiert ja“ bezeichnet ist, ist eine weitere Recherche nicht erforderlich, da keine verbleibende Beeinträchtigung der FFH-Arten existiert.

Tabelle 21: Auswertung der Natura2000-Datenbank zu relevanten Projekten auf FFH-Arten

Nummer	EU-Code	wiss. Name	dt. Name	FFH2/VSR1	AZ Projekt/Plan	Name Projekt/Plan	kom pensiert
4FT0F19200	1163	<i>Cottus gobio</i>	Koppe	Normalstatus	173/13-5	Entlandung der Möwenlake	ja
4FT0F32200	1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	Normalstatus	173/13-5	Entlandung der Möwenlake	ja
4FT0F35200	1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	Normalstatus	173/13-5	Entlandung der Möwenlake	ja
4FT0F35200	1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	Normalstatus	173/13-8	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Füssing in den Würdinger Bach und in den Inn	ja
4FT0F45200	1134	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	Normalstatus	173/13-8	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Füssing in den Würdinger Bach und in den Inn	ja
0SR0S32200	1337	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Normalstatus	1732/6.1.15	Antrag der Fa. Sport Eder + Berger GbR auf Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Inns	ja
4FT0F19200	1163	<i>Cottus gobio</i>	Koppe	Normalstatus	1732/6.1.15	Antrag der Fa. Sport Eder + Berger GbR auf Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Inns	ja
4FT0F32200	1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	Normalstatus	1732/6.1.15	Antrag der Fa. Sport Eder + Berger GbR auf Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Inns	ja
4FT0F45200	1134	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	Normalstatus	1732/6.1.15	Antrag der Fa. Sport Eder + Berger GbR auf Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Inns	ja
3AC0A15001	1166	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	Normalstatus	4.14-173/49-20/5/3-2	Deichrückverlegung an der Salzach Gemeindebereich Fridolfing	ja
0SR0S32200	1337	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Normalstatus	42.3-643 TW 0000014	Uferrückbau des linksseitigen Ufers des Inns bei Flusskilometer 60,5 im Unterwasserbereich des Innkraftwerkes Braunau-Simbach, durch die Innwerk AG	ja
3AE0A22000	1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Normalstatus	Az.: 42.3-643 TW 0000014	Zulassung des vorzeitigen Beginns für Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung der Aufwärtsdurchgängigkeit sowie eines Insel-Nebenarmsystems, für die Anpassung von Dämmen und die Errichtung eines Dotierungssystems für Auenaltwässer beim Innkraftwerk Ering-	ja